

VERTEILERPLAN

Plan für die Stromverteilung in der Autonomen Provinz Bozen

Dokument gemäß Artikel 1/ter und Artikel 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 in geltender Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Vorgaben des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 und Inhalte des Verteilerplanes
3. Rechtliches Umfeld
4. Elektrizitätswirtschaftliches Umfeld
5. Derzeitige Situation in der Stromverteilung Südtirols
6. Zielvorgaben für die zukünftige Stromverteilung in Südtirol
7. Beschlüsse der italienischen Autorisierungsbehörde (*AEEG*), Vorschriften des Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (*TERNA*) sowie des Alleineinkäufers (*AU*) und geltende nationale wie internationale Normen
8. Abgrenzung der Verteilergebiete
9. Konzessionsvergabe
10. Übernahme der *ENEL*-Verteilung
11. Kooperation zwischen den Verteilerbetrieben
12. „Zentrale Dienste“ in Stromversorgung, Stromaustausch und Netzüberwachung sowie sonstigen Geschäftsbereichen des Verteilerdienstes
13. Zusammenfassung

1. Einleitung

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, - die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie (in der Folge kurz mit „Durchführungsbestimmung“ bezeichnet) - eröffnet unserem Land eine Reihe von Sonderrechten im Energiebereich und ermöglicht eine weithin autonome Gestaltung dieses Sachbereiches.

In Bezug auf die Verteilung verpflichtet die Durchführungsbestimmung zur Erarbeitung eines „Verteilerplanes“, der mit Beschluss der Landesregierung zu verabschieden ist.

Dieses Instrumentarium hat der Gesetzgeber vorgesehen, um eine Programmierung und Neuorganisation der Südtiroler Elektrizitätsverteilung vornehmen zu können und allfälligen einschneidenden Veränderungen der Südtiroler Verteilerlandschaft Rechnung zu tragen, die durch die Umsetzung der Durchführungsbestimmung und dabei insbesondere durch die Übernahme der *ENEL*-Verteilung zwangsläufig eintreten.

Der Verteilerplan eröffnet der Südtiroler Landesregierung aber gleichzeitig die Möglichkeit, die nachhaltigen, marktwirtschaftlichen Veränderungen im Zuge der europaweiten Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes für eine notwendige Neuordnung der Südtiroler Stromverteilung zu berücksichtigen.

Die Zielsetzungen des Verteilerplanes und die Grundlagen für die Verteilerkonzessionen, die darin definiert werden, sollen die Südtiroler Stromverteilung auf eine zukunftsorientierte und möglichst autonome Basis stellen und den Betrieben in der Verteilertätigkeit die Voraussetzungen schaffen, auch in einem vollständig konkurrierenden und streng marktwirtschaftlich orientiertem Umfeld, allen Endkunden einen nicht diskriminierenden und qualitativ hochwertigen Verteilerdienst anzubieten.

Politische Grundausrichtung in der Erstellung des Verteilerplanes war zum einen die Überzeugung, dass allen Landesteilen die Stromversorgung zu sichern ist und diese denselben Qualitätsstandard aufzuweisen hat, unabhängig davon, ob sie in ländlichen oder urbanen Bereichen vorgenommen wird. Zum anderen sind mit dem Verteilerplan die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich gemäß der Ausrichtung der Durchführungsbestimmung alle Südtiroler Gemeinden an der Übernahme der *ENEL*-Verteilung beteiligen können und nicht nur diejenigen, die bereits in die Elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten – entweder direkt oder indirekt über die eigenen, gemeindeeigenen Betriebe oder Genossenschaften – eingebunden sind.

2. Vorgaben des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 und Inhalte des Verteilerplanes

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 erwähnt den Verteilerplan nur in wenigen Artikeln:

- Im Artikel 1/ter (eingefügt durch Artikel 12 des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 11. November 1999, Nr. 463) erfolgt ein erster Hinweis auf den Verteilerplan, indem bestimmt wird, dass *„die Unternehmen, auf die die Verteilungsanlagen der ENEL AG im Sinne dieses Dekretes übergegangen sind, sowie die Unternehmen die am Tag des Inkrafttretens dieses Dekretes tätig sind, ... ,die Elektrizitätsverteilung im Gebiet der Provinzen Bozen und Trient bis zum 31. Dezember 2030 betreiben bzw. weiterhin betreiben, und zwar nachdem die jeweilig zuständige Provinz im Einklang mit den Bestimmungen des*

Landesplanes über die Elektrizitätsverteilung die Konzession erteilt hat, in der die am Tag des Inkrafttretens dieses Artikels bestehenden Verteilerdienste berücksichtigt sind.“

- Ein weiterer, wesentlicher Hinweis auf den Verteilerplan befindet sich Artikel 2 der Durchführungsbestimmung; dort wird festgelegt, dass die *„Beschlüsse der örtlichen Körperschaften hinsichtlich neuer Übernahme des Elektrizitätsverteilerdienstes durch das zuständige Landesorgan nach Feststellung für vollstreckbar erklärt werden, dass sie den Angaben eines Verteilerplanes entsprechen, der mit Maßnahme seitens der gebietlich zuständigen Provinz genehmigt wird und nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der möglichst rationellen Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie ausgerichtet ist.“*
- Der Artikel 13, Absatz 4 der Durchführungsbestimmung wiederum sieht vor, dass *„die Beziehungen, die sich durch den nachfolgenden Übergang der Anlagen und des Personals nach dem Landesplan gemäß Artikel 2 an die örtlichen Körperschaften ergeben, im Einvernehmen zwischen der betroffenen Provinz und den örtlichen Körperschaften zu regeln sind.“*
- Letztlich wird der Verteilerplan nochmals im Artikel 14, Absatz 1 des DPR 235/77 erwähnt, als dort bestimmt wird, dass *„das dem Verteilungsdienst zugeteilte ENEL-Personal nach dem Landesplan gemäß Artikel 2 an den Landesbetrieb und/oder an die gemeindeeigenen Betriebe der örtlichen Körperschaften überstellt wird.“*

Ansonsten finden sich keine Hinweise auf den Verteilerplan, auch nicht außerhalb der genannten Durchführungsbestimmung.

Die obigen Originalzitate belegen, dass die gesetzlichen Bestimmungen den Verteilerplan in keiner Weise definieren und lediglich kryptische Hinweise auf den Inhalt liefern. Daher sind die notwendigen Inhalte aus den wenigen Hinweisen und ansonsten interpretativ abzuleiten.

Dies hat zum einen vor dem Hintergrund der Zielrichtung der Durchführungsbestimmung, zum anderen vor jenem der aktuellen Situation der Südtiroler Elektrizitätsverteilung sowie des nationalen wie internationalen, elektrizitätswirtschaftlichen Umfeldes zu geschehen.

Der Südtiroler Landesregierung wurden mit der Durchführungsbestimmung die Befugnisse für die Konzessionierung des bestehenden und des zu entwickelnden Elektrizitätsverteilerdienstes im Land übertragen, einschließlich der Abgrenzung der jeweiligen Gebiete. Zudem ist die Neuordnung der Südtiroler Verteilungsorganisation zu regeln, die sich zwangsläufig durch die Übernahme der ENEL-Verteilung ergibt und deren geplante Entwicklung durch die Regelungen des Verteilerplanes vorangetrieben werden soll.

Der Verteilerplan hat als verwaltungsrechtliches Instrumentarium die Zielsetzungen zu definieren und den operativen Rahmen abzustecken, um diese Aufgabe zu bewältigen.

Daher hat der Verteilerplan sicherlich folgende Inhalte zu umfassen:

- Definition der Zielsetzungen für die zukünftige Stromverteilung;
- Festlegung der Rechte und Pflichten der Verteilerbetriebe;
- Bestimmung der Kriterien für die Ausübung der Verteilung;
- Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Verteilerkonzessionen;
- Bestimmungen zur Abgrenzung der Verteilergebiete;
- Modalitäten für die Übernahme der *ENEL*-Verteilung;
- Vorschläge für eine weitreichende Kooperation zwischen den Südtiroler Verteilerbetrieben;
- Regelung für Ablauf, Verzicht, Widerruf oder Übernahme von Konzessionen;
- Bestimmungen für die Sicherung der Stromversorgung des Landes;
- Vorschläge für eine nachhaltige Sicherung der Qualität in der Versorgung.

Im Speziellen geben die Hinweise in den erwähnten Artikeln der Durchführungsbestimmung weitere konkrete Vorgaben, die für die Erstellung des Verteilerplanes zu berücksichtigen sind:

- Nach den Vorgaben des Artikels 1/ter der Durchführungsbestimmung muss die Landesverwaltung in die Lage versetzt werden, die Verteilerkonzessionen ausstellen zu können, nachdem sie den Einklang mit den Bestimmungen des Landesplanes über die Elektrizitätsverteilung überprüft hat.
- Gemäß Artikel 2 der Durchführungsbestimmung sind die Beschlüsse der örtlichen Körperschaften hinsichtlich neuer Übernahme des Elektrizitätsverteilerdienstes von der Landesregierung für vollstreckbar zu erklären, nachdem sie überprüft hat, dass sie den Angaben des Verteilerplanes entsprechen; zudem sind sie dahin gehend zu kontrollieren, ob sie nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der möglichst rationellen Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie ausgerichtet ist. Dies ist ein bezeichnender Hinweis, dass auch der gesamte Verteilerplan in seiner Grundausrichtung diesen Prinzipien Rechnung zu tragen hat.
- Der Verweis in Artikel 13, Absatz 4 der Durchführungsbestimmung ist fakultativ und allgemein gehalten und daher für eine spezifische Regelung im Verteilerplan nicht zwingend relevant.
- Artikel 14, Absatz 1 des DPR 235/77 bedingt eine spezielle Regelung im Verteilerplan zum *ENEL*-Personal, das dem Verteilungsdienst zugeteilt ist und an den Landesbetrieb und/oder an die gemeindeeigenen Betriebe der örtlichen Körperschaften überstellt werden soll.

Schließlich ist abzugrenzen, wie weit die rechtlichen Befugnisse der Landesverwaltung in der Erarbeitung des Verteilerplanes reichen.

Es stellt sich unmittelbar die Frage, ob die Landesregierung in bestehende oder über die Jahre faktisch oder über Gewohnheitsrecht erworbene Rechte eingreifen kann. Spezifisch kann sie auch dahin gehend ausgerichtet sein, ob den Verteilern oder den örtlichen Körperschaften unseres Landes die Verpflichtung auferlegt werden kann, sich zusammen zu schließen, um festgelegte Betriebsgrößen zu erreichen, damit in einer zukünftigen Marktsituation ausreichend technische und wirtschaftliche Standards gesichert sind.

Dazu wurde ein praktischer Ansatz gewählt. Es wurde bewusst auf Zwangsmaßnahmen verzichtet und wesentliche Grundausrichtungen des Verteilerplanes auf freiwillige Maßnahmen aufgebaut, die die Verteiler und die örtlichen Körperschaften des Landes nach eigener Willensbildung setzen können.

Die Umsetzung des Verteilerplanes wird dadurch zum Teil auch von realpolitischen und konkreten, unternehmenspolitischen Entscheidungen beeinflusst. Dies spiegelt aber die grundlegende Ausrichtung der Landesregierung in ihrer Energiepolitik wider, die auf einen breiten Konsens und eine unabhängige Entscheidungsfindung der Mitakteure, in diesem Fall die örtlichen Körperschaften und die bestehende Verteilerunternehmen setzt.

Zudem sind mit einem solchen Ansatz eine rasche und nachhaltige Veränderung und Neuordnung der Südtiroler Verteilung ermöglicht und vorgezeichnet, während andere Wege zwangsläufig in rechtlichen Auseinandersetzungen münden würden, die eine konkrete Umsetzung der hier definierten Zielsetzungen sicherlich über Jahre verhindern.

3. Rechtliches Umfeld

Die Ausarbeitung des Verteilerplanes, die von der einleitend erwähnten Durchführungsbestimmung verordnet wird, hat in einem Umfeld von nationalen wie internationalen, gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, welches zu berücksichtigen geboten ist. Nur so kann gesichert werden, dass die Ausrichtungen des Verteilerplanes den effektiven und zeitgemäßen Notwendigen des Marktes und seinen rechtlichen Grundlagen entsprechen.

Staatsgesetz vom 14. November 1995, Nr. 481

Italien hat als eines der ersten Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für die Gründung einer Körperschaft gesorgt, die unabhängig und neutral

sowie auch ohne politische Einflussnahme, für die Überwachung und die Regelung des italienischen Elektrizitätsmarktes verantwortlich ist.

Mit dem Staatsgesetz Nr. 481/95 wurde die italienische Autorisierungsbehörde für elektrische Energie und Gas („*Autorità per l'Energia Elettrica e Gas*“, kurz „*AEEG*“) mit Sitz in Mailand gegründet. Gleichzeitig wurden ihre Kompetenzen definiert.

Diese Kompetenzen sind speziell für den Bereich der Stromverteilung vielfältig:

- Bestimmung der technischen und kaufmännischen Kriterien sowie der Qualitätsstandards für die Ausübung der Verteilertätigkeit;
- Festlegung der Pflichten der Verteilerbetriebe in der Ausübung des Verteilerdienstes;
- Festlegung der Parameter für die Berechnung der Stromtarife sowie deren Ajournierung;
- Überprüfung und Genehmigung der Tarifoptionen der Verteilerbetriebe für ihre Stromkunden;
- Überprüfung des „Unbundlings“ (Trennung der elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten in Verwaltung und Buchhaltung) der Elektrizitätsunternehmen;
- Regelungen für den Schutz des Stromkonsumenten;
- Überprüfung und Sanktion der angeführten Kompetenzen.

Der italienische Gesetzgeber hat damit eine Körperschaft ins Leben gerufen, die quasi legislative und administrative Kompetenz für den gesamten Stromsektor und im Speziellen für die Ausübung des Verteilungsdienstes sowie die Regulierung der Stromtarife hat. Sie ist berechtigt die Einhaltung der Bestimmungen, auch durch direkte Kontrollen in den Betrieben, zu überprüfen und Sanktionen auszusprechen.

Die Unabhängigkeit der *AEEG* kommt auch dadurch zum Ausdruck, als gegen ihre Beschlüsse keine Aufsichtsbeschwerde oder hierarchische Überprüfung möglich ist. Rekursmöglichkeit gegen Ihre Beschlüsse besteht einzig vor dem Verwaltungsgerichtshof.

EU-Richtlinie 96/92/EU

Mit der EU-Richtlinie 96/92/EU (der sog. „Elektrizitätsbinnenmarkt-richtlinie“), die am 19. Dezember 1996 vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat verabschiedet wurde, wird die Liberalisierung der europäischen Strommärkte eingeleitet. Mit ihr endet europaweit der Zeitraum des Monopols und der geschützten Märkte in der Elektrizitätswirtschaft. Energie wird in der Europäischen Union grundsätzlich als Ware betrachtet, für die der allgemeine Grundsatz des freien Warenverkehrs zu gelten hat.

Die Öffnung der Strommärkte ist den Mitgliedsstaaten erstmals zwingend vorgeschrieben und bis spätestens Jahresbeginn 1999 von allen Staaten der Union umzusetzen.

Die Liberalisierung erfolgt durch den Zugang der Netzes, die die Inhaber oder Betreiber den „berechtigten“ Kunden gegen nicht diskriminierende Tarife gewähren müssen. Dies gilt für die Übertragungs- (380 und 220 kV) und Verteilernetze (Leitungen unter 150 kV bis Ortsverteilung). Der oder die Netzbetreiber dürfen den Netzzugang nur aus Gründen mangelnder Kapazität oder aus sonstigen gewichtigen, objektiven und dokumentierten Gründen – bei sonstiger Sanktion - verweigern.

Die „berechtigten“ Kunden sind Abnehmer, Produzenten oder Stromhändler, die „fremde“ Netze gegen transparente und klar definierte Netzgebühren benutzen.

Damit fällt das Monopolrecht des Netzbetreibers, seine am eigenen Netz angeschlossene Kunden exklusiv zu versorgen. Der „berechtigte“ Kunde wählt sich seinen Stromlieferanten selbst, verhandelt mit ihm Preis und sonstige Lieferkonditionen. Die Stromlieferung selbst wird noch über die Netzinfrastrukturen des „alten“ Stromversorgers/Netzbetreibers abgewickelt, der dafür allerdings nur mehr die Netzgebühren erhält, den Kunden selbst aber „verliert“.

Die Mitgliedstaaten legen die Geschwindigkeit der Marktöffnung selbst fest, indem sie die Kriterien für den Status eines „berechtigten“ Kunden selbst definieren. Das Ziel einer vollständigen Liberalisierung des Strommarktes in absehbarer Zeit ist allerdings von der Union festgeschrieben. Industriekunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh müssen jedenfalls in der ersten Stufe der Liberalisierung den Zugang zum freien Markt erhalten.

Viele Mitgliedsstaaten beschleunigen die Liberalisierung im Interesse der Stromkunden und erreichen eine Voll liberalisierung meist nach kurzen Übergangsfristen. Beispiele sind Deutschland und Österreich. Italien wählt eine schrittweise Öffnung bis zu 70% des Marktes.

Es ist national festzulegen, wer das Übertragungsnetz betreibt. Es können eine oder mehrere Gesellschaften sein. Der oder die Betreiber üben national den Ausgleich zwischen Bedarf und Erzeugung (Lastverteilung) aus. Es wird die Verpflichtung festgeschrieben, Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energieträger einsetzen, bevorzugt zu übernehmen.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes wird in den meisten Mitgliedstaaten als unabhängiges und öffentlich rechtliches Unternehmen organisiert.

Der Bau neuer Erzeugungsanlagen wird ebenfalls vollständig liberalisiert und erfolgt nach einem Genehmigungs- oder Ausschreibungsverfahren; es wird den Mitgliedsstaaten überlassen, welches Verfahren sie anwenden. Beide Verfahren sind nach objektiven, transparenten und nicht

diskriminierenden Kriterien abzuwickeln und jeder Interessent muss sie Möglichkeit erhalten, am Verfahren Zugang zu erhalten.

Zwischen den einzelnen Geschäftsaktivitäten Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie darf keine Quersubvention erfolgen. Die Unternehmen müssen zumindest eine buchhalterische Trennung der einzelnen Geschäftsfelder nachweisen.

Mit dem Stromvertrieb und Stromhandel wird ein neues Geschäftsfeld der Elektrizitätswirtschaft geboren. Der Handel erfolgt auch über die Grenzen der Mitgliedsstaaten hinweg und verlagert sich auch auf eigene „Strombörsen“.

EU-Richtlinie 2003/54/EU

Die EU-Richtlinie 2003/55/EU vom 26. Juni 2003 ersetzt die oben genannte EU-Richtlinie 96/92/EU und übernimmt vollinhaltlich deren Regelungen.

Politischer Hintergrund der „neuen“ Richtlinie ist das Bestreben nach einer Uniformierung der Marktöffnung in den einzelnen Mitgliedsstaaten und der Festlegung eines einheitlichen Termins für die europaweite Voll liberalisierung des Strommarktes.

Die Grundsätze der „alten“ Liberalisierungsrichtlinie 96/92/EU werden in der „neuen“ Liberalisierungsrichtlinie 2003/54/EU fortgeschrieben. Daher sollen hier nur die wesentlichen Neuerungen aufgezeigt werden.

Die vollständige Liberalisierung des gesamten Europäischen Strommarktes wird festgeschrieben und erhält zwei Daten: Mit 1. Juli 2004 sind alle Stromabnehmer bis auf die Haushalte „freie Kunden“; mit 1. Juli 2007 können sich auch die Haushalte ihren Stromlieferanten frei wählen.

Der Betrieb der Verteilung ist unabhängig von den anderen Elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten zu gestalten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidungsprozesse der einzelnen Bereiche voneinander unabhängig sind und keine Weisungsbefugnisse für die Entscheidungsträger bestehen.

Die Pflichten der Verteiler werden umfassend beschrieben. Sie betreffen die Versorgungssicherheit, die Qualität des Dienstes und die Kundenbetreuung, die Energieversorgung mit Vorrang der regenerativen Energieträger und den Energieausgleich sowie den Zugang von Dritten zum eigenen Netz.

Die neue Richtlinie enthält weiters Regelungen zum Bau direkter Leitungen und zur buchhalterischen Trennung.

Der Bau neuer Produktionsanlagen ist europaweit auszuschreiben und allen Interessenten zugänglich zu machen.

Schließlich schreibt sie die Gründung von Regulierungsbehörden vor, die unabhängig von Wirtschaft und Politik die Nichtdiskriminierung der Endverbraucher und Konsumenten überwachen sowie die Regelungen und Vorschriften für die Vornahme der Dienste, insbesondere jenem der Versorgung, festlegen und kontrollieren.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1999, Nr. 79 – „Bersani-Dekret“

Mit dem genannten Dekret - nach dem damaligen Industrieminister auch kurz als „Bersani-Dekret“ bezeichnet – wird die bereits genannte EU-Richtlinie 96/92/EU in Italien umgesetzt.

Es stellt eine radikale Neuorientierung des gesamten, italienischen Stromsektors dar.

Alle wesentlichen Vorgaben der genannten und bereits detailliert beschriebenen EU-Richtlinie werden übernommen: Der Strommarkt wird teilweise liberalisiert; das „Unbundling“ (Trennung der elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten in Verwaltung und Buchhaltung) ist von den Elektrizitätsunternehmen umzusetzen; die *ENEL AG*, als bis dahin bestimmender Monopolbetrieb des italienischen Elektrizitätsmarktes, muss seine verschiedenen elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten in eigenen Kapitalgesellschaften neu ordnen; die Verwaltung des Verbundnetzes für den Stromtransport sowie die Lastverteilung wird einem unabhängigen, staatlichen Netzbetreiber übertragen.

Die Stromproduktion und die Stromverteilung werden als freie Wirtschaftstätigkeiten definiert, wobei der Charakter des öffentlichen Dienstes gewahrt bleibt.

Der unabhängige Netzverwalter des italienischen Übertragungsnetzes („*Gestore della Rete di Trasmissione Nazionale*“, kurz „*GRTN*“) operiert unabhängig und neutral für ganz Italien und garantiert einen geregelten und nicht diskriminierenden Netzzugang für alle Akteure des Strommarktes. Er ist zuständig für den Transport und Import, den Verbundbetrieb und die Lastverteilung; der *GRTN* ist zudem für die Planung und den weiteren Ausbau des Hoch- und Höchstspannungsnetzes in Italien und der grenzüberschreitenden Verbindungen in das Ausland verantwortlich. Vollständiger Eigentümer des *GRTN* ist das Schatzministerium.

Die technischen Regeln sowie die entsprechenden Netzgebühren werden von der *AEEG* erlassen.

Bestimmte Kundenkategorien (die sog. „freien Kunden“) können sich unabhängig vom Netzbetreiber, an dem sie angeschlossen sind, ihren Stromlieferanten frei wählen und mit ihm in einer bilateralen Verhandlung den Strompreis fixieren. Das Kriterium für den Status eines „freien Kunden“ ist die Höhe des jährlichen Stromverbrauchs. Die notwendige Verbrauchsgrenze sinkt laut Bersani-Dekret zu festgesetzten Terminen, um so eine fortschreitende Liberalisierung zu erreichen.

Dazu ist auf eine Bestimmung des Artikels 14 hinzuweisen, die direkt Südtirol betrifft: Der Landesbetrieb gemäß Artikel 10 des DPR Nr. 235/77 (die „*Südtiroler Elektrizitätsaktiengesellschaft*“, kurz „*SEL AG*“) wird eigens als „freier Kunde“ festgelegt, der somit den Energieeinkauf für seine gesamten Tätigkeiten – auch für jene der Verteilung – vollkommen frei tätigen kann.

Mit dem Bersani-Dekret werden damit aber auch Kundenkategorien definiert, die weiterhin vom Stromversorger beliefert werden, an dessen Netz sie angeschlossen sind. Es sind dies die sog. „gebundenen Kunden“.

Für die Versorgung dieser „gebundenen Kunden“ wird ein eigenes Rechtssubjekt geschaffen, das als sog. „Alleineinkäufer“ („*Acquirente Unico*“, kurz „*AU*“) bezeichnet wird. Der *AU* hat die Aufgabe den gebundenen Kundenbereich, somit die italienischen Stromverteiler, mit elektrischer Energie zu versorgen. Als „Garant“ dafür hat er die Programmierung dieses Strombedarfs vorzunehmen und die Versorgung durch den Einkauf an der Strombörse, bilateralen Stromverträgen und den Stromimport zu sichern.

Der *AU* wird als Tochtergesellschaft des *GRTN* gegründet und steht somit wiederum vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand.

Der *GRTN* sorgt nach den Vorgaben des Bersani-Dekretes weiters für die Gründung des sog. „Marktverwalters“ (dem „*Gestore del Mercato Elettrico*“, kurz „*GME*“), der die Mailänder Strombörse organisiert und führt; auch diese steht damit wiederum vollständig im Eigentum des Schatzministerium und hat ihre Aufgaben neutral und unabhängig vorzunehmen.

Die grundlegenden Bestimmungen für den Bereich der Verteilung werden im Artikel 9 festgelegt: Alle Verteiler werden verpflichtet, sämtliche Kunden an ihr Netz anzuschließen und ausreichend zu versorgen, die einen entsprechenden Antrag stellen (Anschluss- und Versorgungspflicht). Die Verteilung wird auf Grundlage von Konzessionen ausgeübt; diese haben eine Dauer bis zum Jahr 2030. Die bereits bestehenden Verteiler setzen ihren Dienst fort, wobei zu den Verteilern auch die Genossenschaften in Bezug auf ihre Nichtmitglieder gezählt werden. Für jede Gemeinde soll lediglich eine Verteilerkonzession ausgestellt werden. Sind in einer Gemeinde mehrere Stromverteiler tätig, soll über eine Zusammenführung der Dienste verhandelt werden; wenn eine Verteilergesellschaft im Eigentum einer lokalen Körperschaft zumindest

20% der Endkunden bereits versorgt, kann sie von der *ENEL AG* die Übergabe ihrer Verteileranlagen zum Marktwert beantragen.

Verteilergesellschaften der lokalen Körperschaften mit nicht weniger als 100.000 Kunden können auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches in angrenzenden Gemeindegebieten Strom verteilen; Eigentümer von Netzen mit über 300.000 Kunden müssen dafür verpflichtend eine eigene Gesellschaft gründen.

Zu erwähnen ist abschließend, dass Artikel 16 des Bersani-Dekretes die Sonderrechte und der Autonomen Provinzen Bozen und Trient absichert und die Modifizierung und Integration der Durchführungsbestimmung zur Koordinierung mit dem Bersani-Dekret vorsieht, die mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 11. November 1999, Nr. 463 auch vorgenommen wurde. Die Landesregierung kann den Bereich der Verteilung über die Vorgaben des Verteilerplanes somit für Südtirol weiterhin autonom regeln.

In der folgenden Darstellung wird die Italienspezifische Umsetzung der EU-Liberalisierungsrichtlinie durch das Bersani-Dekret schematisch dargestellt. Darin sind das Prinzip der neuen Marktorganisation sowie die einzelnen Akteure und die neuen Rechtssubjekte erkennbar.

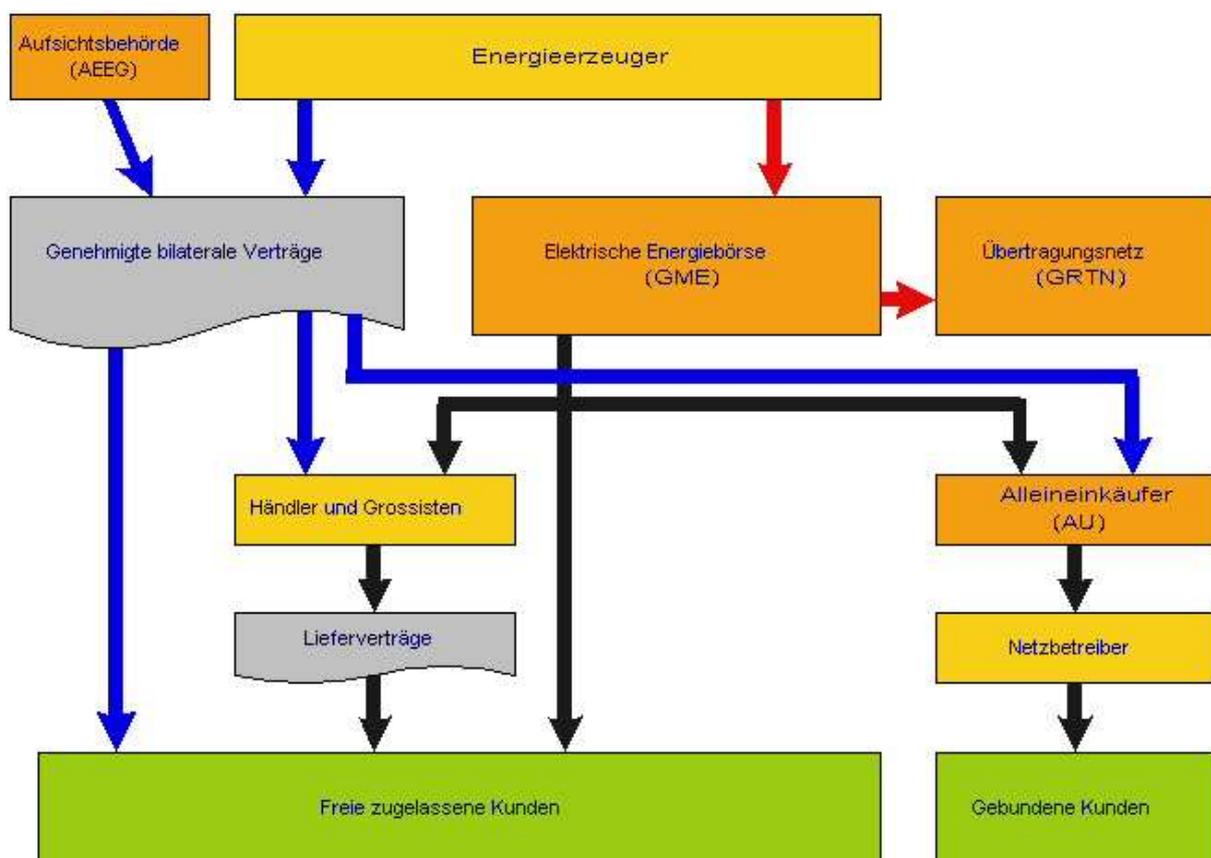


Abb.1: Der Strommarkt nach dem „Bersani-Dekret“

Staatsgesetz vom 23. August 2004, Nr. 239 - „Marzano-Gesetz“

Mit dem Staatsgesetz Nr. 239/2004 – nach dem zuständigen Industrieminister auch als „Marzano-Gesetz“ bezeichnet – hat der italienische Gesetzgeber die „neue“ Liberalisierungsrichtlinie vom Juni 2003 in nationales Recht umgesetzt, nach der Änderung des Titels V der italienischen Verfassung im Jahr 2003 die Zielsetzungen der Energiepolitik neu definiert und die Aufgaben und Funktionen des Staates sowie der Regionen und Autonomen Provinzen festgelegt.

Das Gesetz übernimmt die Daten für die weitergehenden Liberalisierungsschritte der EU-Richtlinie 2003/54/EU, wobei es mit der jährlichen Stromverbrauchsgrenze von 0,05 GWh auch einem Teil des Haushaltsbereiches bereits den Status eines „freien Kunden“ eröffnet.

Das Gesetz schreibt zudem vor, dass die Verteilerbetriebe Maßnahmen zu setzen haben, damit ihren Stromabnehmern die Messung des eigenen Stromverbrauchs ermöglicht wird.

Die Verteilerbetriebe sind weiters dazu verpflichtet, die elektrische Energie der Produktionsanlagen mit einer Leistung unter 10 MVA, jener Produktionsanlagen des Artikels 3, Absatz 12, Nummer 2 des Bersani-Dekretes sowie jener der Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. April 1999, die regenerative Energieträger verwenden, abzunehmen, sollte es der Produzent beantragen und die Produktion in das Netz des Verteilers einspeisen.

Dazu sind mit dem Gesetzesvertretenden Dekret vom 29. Dezember 2003, Nr. 387 und dem Beschluss der AEEG Nr. 34/05 die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden.

Das „Marzano-Gesetz“ sieht weiters vor, dass die Regierung für die „kleinen“ Verteiler gemäß Artikel 4, Nummer 8 des Staatsgesetzes vom 6. Dezember 1962, Nr. 1643 ein Gesetzesvertretendes Dekret erlässt, um Zeitvorgaben für die Steigerung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit des Dienstes zu bestimmen und die Kontinuität und Qualität des Dienstes in deren Verteilergebieten gegebenenfalls durch Ersatzmaßnahmen zu sichern.

Ministerialdekret vom 21. Jänner 2000

Mit der Ministerialverordnung des Industrieministers vom 21. Jänner 2001 hat der *GRTN* nach den Vorgaben des Artikels 3, Absatz 4 des Bersani-Dekretes die Funktion des Betreibers des italienischen Übertragungsnetzes übernommen.

Dazu war aus dem Unternehmensverbund der *ENEL AG* eine eigene Gesellschaft gegründet worden, die diese Aufgaben ab dem 1. April 2000 wahrnimmt.

Damit ist die Schaffung eines unabhängigen Netzbetreibers Realität. Der *GRTN* erhält als einziges Unternehmen die Konzession, auf dem gesamten Staatsgebiet den Betrieb des Übertragungs- und Verbundnetzes sowie die Lastverteilung vorzunehmen.

Die Durchleitungstarife sowie die Kriterien für einen transparenten, objektiven und nicht diskriminierenden Anschluss an das Übertragungsnetz werden von der *AEEG* erlassen. Auf Basis dieser Grundlinien setzt der *GRTN* die technischen Regelungen für den Anschluss sowie für die Bilanzierung und den Energieausgleich bei der Benützung des Netzes fest.

Ministerialdekrete vom 19. Dezember 2003

Am 19. Dezember 2003 wurden mit zwei Dekreten des Ministers für Produktionsaktivitäten weitere wichtige Schritte zur Umsetzung des Bersani-Dekretes gesetzt.

Mit einer Ministerialverordnung wurde der Einheitstext für die Regelungen zur Strombörse (Ministerialdekrete vom 9. Mai 2001 sowie vom 14. März 2003) genehmigt und die Aufgaben zur Organisation sowie zum Betrieb der Strombörse nach diesen Regelungen an den *GME (Gestore del Mercato Elettrico SpA)*, einer Tochtergesellschaft des *GRTN*, übertragen.

Dieser hat die Strombörse dann mit Anfang April 2004 gestartet. Damit wurden die Voraussetzungen für einen freien Stromhandel in Italien geschaffen.

Die zweite Ministerialverordnung überträgt dem *AU (Acquirente Unico SpA)*, wiederum einer Tochtergesellschaft des *GRTN*, ab Beginn des Jahres 2004 die Aufgabe zur Versorgung des „gebundenen“ Stromkundenbereiches, somit der italienischen Verteilerbetriebe. Sie legt gleichzeitig seine Kompetenz zur Berechnung des Strombedarfs und zur Deckung dieses Verbrauchs fest, die der *AU* über einen geregelten Mix an Verträgen, Teilnahmen an und Versteigerungen und Stromeinkäufen an der Börse zu sichern hat. Zusätzlich erhält der *AU* das Recht die langjährigen Importverträge der *ENEL AG* zu übernehmen.

Mit dieser gesetzlichen Maßnahme werden auch die Südtiroler Verteilerbetriebe in ein geregeltes Einkaufssystem gebunden, über den sie ihren Strombedarf für die Versorgung ihrer „gebundenen“ Kunden durch Einkauf beim *AU* zu decken haben.

Dekret des Ministerpräsidenten vom 11. Mai 2004

Mit diesem Dekret wurde die Zuständigkeit für den Transport und die Lastverteilung sowie die weitere Entwicklung des Hoch- und Höchstspannungsnetzes für ganz Italien an die „*TERNA – Rete Elettrica Italiana SpA*“, kurz „*TERNA*“ übertragen, die vorher der *GRTN* innehatte.

In der Folge hat *TERNA* beinahe das gesamte Hoch- und Höchstspannungsnetzes erworben und ist derzeit Eigentümerin von über 97% dieser Infrastrukturen.

Die Kosten ihrer Dienstleistungen werden der *TERNA* mit eigenen Tarifkomponenten vergütet, die von der *AEEG* festgelegt werden.

Mit demselben Dekret wurde der „*Gestore dei Servizi Elettrici SpA*“, kurz „*GSE*“ eingerichtet, der weiterhin die restlichen Zuständigkeiten des ehemaligen *GRTN* behält, und daher für die Förderung der elektrischen Energie aus den regenerativen Energieträgern und den assimilierten Energieträgern (CIP 6/92), die Grünzertifikate und die internationalen RECS (Renewable Energy Certificate System) sorgt.

Weiterhin eingeordnet unter der Holdinggesellschaft *GSE SpA* bleiben die beiden kontrollierten Gesellschaften *AU SpA* (*Acquirente Unico SpA*) und *GME SpA* (*Gestore del Mercato Elettrico SpA*).

Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 iVm Gesetzesvertretendes Dekret vom 11. November 1999, Nr. 463

Die Durchführungsbestimmung wurde schon mehrmals zitiert und die Vorgaben für den Verteilerplan im Detail geschildert. Sie enthält aber weitere wesentliche Bestimmungen in Bezug auf die Verteilung, die nicht unerwähnt bleiben sollen. Der Vollständigkeit halber erwähnt soll dazu auch das Gesetzesvertretendes Dekret vom 11. November 1999, Nr. 463 werden, mit dem die Durchführungsbestimmung modifiziert und integriert wurde.

Die Durchführungsbestimmung überträgt dem Land die Befugnisse auf dem Sachgebiet der Energie und legt in der Folge fest, welche Befugnisse und Aufgaben dem Staat vorbehalten bleiben. Die Aufzählung ist taxativ.

Der Artikel 1 legt die elektrizitätswirtschaftlichen Tätigkeiten fest, die die örtlichen Körperschaften und ihre Unternehmen sowie der Landesbetrieb gemäß Artikel 10 und die diesbezüglichen Unternehmen mit vorwiegender Beteiligung des Landes und/oder der örtlichen Körperschaften ausüben dürfen.

In weiteren Artikeln werden der Südtiroler Landesregierung die Befugnisse für die Konzessionierung der großen Wasserableitungen zur Stromerzeugung und zur Erteilung der Konzessionen für den bestehenden und

zu entwickelnden Elektrizitätsverteilerdienstes im Land übertragen, einschließlich der Abgrenzung der jeweiligen Verteilergebiete.

Die Unternehmen, auf die die Verteilungsanlagen der *ENEL AG* im Sinne des gegenständlichen Dekretes übergegangen sind, sowie die Unternehmen die am Tag des Inkrafttretens dieses Dekretes tätig sind, einschließlich der Konsortien und Erzeugungs- und Verteiler-genossenschaften, können die Elektrizitätsverteilung bis zum 31. Dezember 2030 betreiben und zwar nachdem die jeweilig zuständige Provinz ihnen im Einklang mit den Bestimmungen des Landesplanes über die Elektrizitätsverteilung die Konzession erteilt hat. Bei Ablauf sind die Konzessionen für die Stromverteilung über Ausschreibung zu vergeben.

Den örtlichen Körperschaften ist die Übernahme des Elektrizitätsverteilerdienstes im eigenen Kompetenzbereich erlaubt. Dazu sind die entsprechenden Beschlüsse von der Landesregierung für vollstreckbar zu erklären, sollten sie den Angaben des Verteilerplanes entsprechen und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der möglichst rationellen Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie ausgerichtet sein.

Der Dienst ist gegebenenfalls für den gesamten Kompetenzbereich auszuüben.

Artikel 6 sieht vor, was bei Fällen von Verzicht, Widerruf oder Aufgabe der Verteilertätigkeit zu geschehen hat.

Die Durchführungsbestimmung sieht vor, dass dazu die *ENEL AG* ihre Verteileranlagen an die örtlichen Körperschaften überträgt und die entsprechenden Modalitäten für die Bewertung, Bezahlung und Umsetzung der Übertragung regelt. Für einen einheitlichen und gleichzeitigen Übergang der *ENEL*-Verteilung und des zugewiesenen *ENEL*-Personals kann die Übernahme und der Betrieb vorübergehend vom Landesbetrieb gemäß Artikel 10 der Durchführungsbestimmung vorgenommen werden. Diese Landesgesellschaft, der im Artikel 10 weitere Kompetenzen zugewiesen werden, wurde mit der „*Südtiroler Elektrizitätsaktiengesellschaft*“, kurz „*SEL AG*“, bereits gegründet. Der Artikel 14 bestimmt weitere Details zum Übergang des *ENEL*-Personals.

Von weitreichender Bedeutung ist die Regelung der Artikel 1/quarter und 8: Sie ermöglichen einen nachhaltigen Stromaustausch und eine weitreichende Stromabgabe verschiedener Rechtssubjekte des Elektrizitätssektors.

4. Elektrizitätswirtschaftliches Umfeld

Die Situation der Südtiroler Verteilung hat sich in den letzten Jahren aufgrund der Liberalisierung des europäischen Elektrizitätsmarktes wesentlich verändert. Die Wandlung von einer „klassischen“ Monopolstruktur, die sich seit der Nationalisierung Anfang der sechziger Jahre herausgebildet hatte, zu einer „freien“ Marktsituation nach der Verabschiedung der Liberalisierung im Jahr 1999 ging rasch und tiefgreifend.

Mit 1. Juli 2007 wird der Strommarkt auch in Südtirol voll liberalisiert sein.

Diese Entwicklung ist unumkehrbar und darauf ist eine zukunftsorientierte Südtiroler Elektrizitätsverteilung vorzubereiten und umzustellen.

Die Konsequenzen für die einzelnen Verteilerbetriebe sind vielfältig:

- Subventionierte Strompreise werden bewusst zurückgedrängt und verschwinden;
- Die vorgeschriebene buchhalterische Trennung erfordert eine „Kostenwahrheit“ der Verteilertätigkeit bei Kosten und Erlösen und eine Quersubventionierung durch andere Elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeiten ist nicht mehr möglich;
- Der Druck auf eine stetige und nachhaltige Strompreissenkung auf Kosten der Elektrizitätsverteiler steigt und wird insbesondere von Kunden mit größerem Stromverbrauch, wie Industrie- und Gewerbebetriebe, vehement gefordert;
- Die Festlegung der Strompreise und sonstiger Tarife, wie Anschlussgebühren und Gebühren für die Netzdurchleitung, erfolgt durch die *AEEG* anhand von Kriterien und Parametern, die für ganz Italien Geltung haben;
- Der Strompreis im Einkauf für die geschützten Kundenkategorien ist vom Verteiler nicht beeinflussbar und wird vom *AU* gemeinsam mit der *AEEG* festgelegt;
- Der Verteilerdienst hat festgelegte, technische wie kaufmännische Qualitätsstandards einzuhalten, die von der *AEEG* kontrolliert und sanktioniert werden; die Nichteinhaltung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Tarife und führt zu Mindereinnahmen;
- Der Konsumentenschutz wird verstärkt und ist durch obligatorische Vertragspflichten von den Verteilern unmittelbar umzusetzen;
- Durch die fortschreitende Liberalisierung werden alle Kunden zu „berechtigten“ Kunden, die sich ihren Stromlieferanten frei wählen können; damit fallen Kundenumsätze weg;
- Der Stromeinkauf und die Versorgung von „berechtigten“ Kunden erfordert eigenes, spezifisches Fachwissen im Stromhandel, der Bilanzierung und Kundenbetreuung und bedingt teure Investitionen in eigene Software;

- Nach erfolgter Voll liberalisierung wird der Verteiler zum „Netzverwalter“; für die Kundenversorgung und -betreuung ist eine eigene Betriebsorganisation aufzubauen.

Die *AEEG* hat vor diesem Hintergrund zwischenzeitlich eine Neuordnung der Tarifgestaltung vorgenommen (Beschlüsse 204/99 und 205/99) und nach einer Überarbeitung in einem Einheitstext (mit Beschluss 228/01 und folgendem Beschluss 5/04) zusammengefasst.

Die aktuelle Methodik der *AEEG* für die Tarifgestaltung baut zwar auf die realen Kosten der Verteilerunternehmen auf und soll eine Verzinsung des investierten Kapitals erlauben; die Tarife werden aber faktisch um jährlich 4% für alle Tarifkomponenten (Durchleitung und Verkauf) gesenkt (System des „*price cap*“). Es wird aber immerhin die Qualitätssteigerung in der Tarifgestaltung berücksichtigt, die meist aber wiederum Investitionen vom Verteilerunternehmen erfordert.

Den Tarifoptionen der Verteiler, die der *AEEG* zu Genehmigung übermittelt werden, haben sich an vorgegebene Einschränkungen für Erlös und Gesamtpreis zu halten.

Das versprochene System des Kostenausgleichs („*conguaglio*“) für Betriebe mit ungünstigen Verteilergebieten aufgrund von Geographie und Morphologie „greift“ nicht, da die Mehrkosten nicht ausreichend ausgeglichen werden.

Diese Entwicklungen sollten die Verteilerbetriebe zu neuen unternehmenspolitischen Ausrichtungen veranlassen:

- Es ist erstrebenswert, dass sich die Unternehmen „konkurrenzfähiger“ gestalten und ihre Betriebsorganisation und ihre Betriebsmittel auf die neuen Erfordernisse umstellen: dies bedeutet den Aufbau neuer Betriebsbereiche (Vertrieb- und Handel), die Investition in neue Software und der Aufbau von neuem Fachwissen.
- Der Kostendruck auf die Betriebe steigt: die Beschlüsse der *AEEG* zielen auf eine Reduktion der Stromtarife und eine Steigerung der Qualitätsstandards in Verteilerdienst; die Preise im Stromeinkauf werden vom Markt bestimmt und sind von der Kaufkraft des Verteilers abhängig; auf der Kundenseite brechen Umsätze weg, da immer mehr Kunden sich den Lieferanten frei wählen können: dem neuen Investitionsbedarf und dem steigenden Kostendruck kann durch eine Senkung der eigenen Betriebskosten und die Steigerung der Kaufkraft im Energieeinkauf (Aufbau einer „kritische Masse“) begegnet werden.
- Die europäische und nationale Gesetzgebung und in gewissen Ansätzen auch die Beschlüsse der *AEEG* sind nicht darauf ausgerichtet, kleinere Betriebsrealitäten in der Verteilung zu schützen. Es wäre deshalb für die Verteilerbetriebe ratsam der neuen Marktsituationen durch Kooperation und Zusammenschluss zu begegnen, um kleine oder zersplitterte Organisationseinheiten zu überwinden und Rationalisierungsvorteile zu generieren.

Der Zusammenschluss von „kleineren“ Verteilerbetrieben zu „größeren“ Verteilerunternehmen ist in seiner Entwicklung bereits aus Strommärkten bekannt, die schon länger vollliberalisiert sind. Beispiele dafür sind Skandinavien, Großbritannien und Deutschland. Die folgende Abbildung verdeutlicht diese Entwicklung.

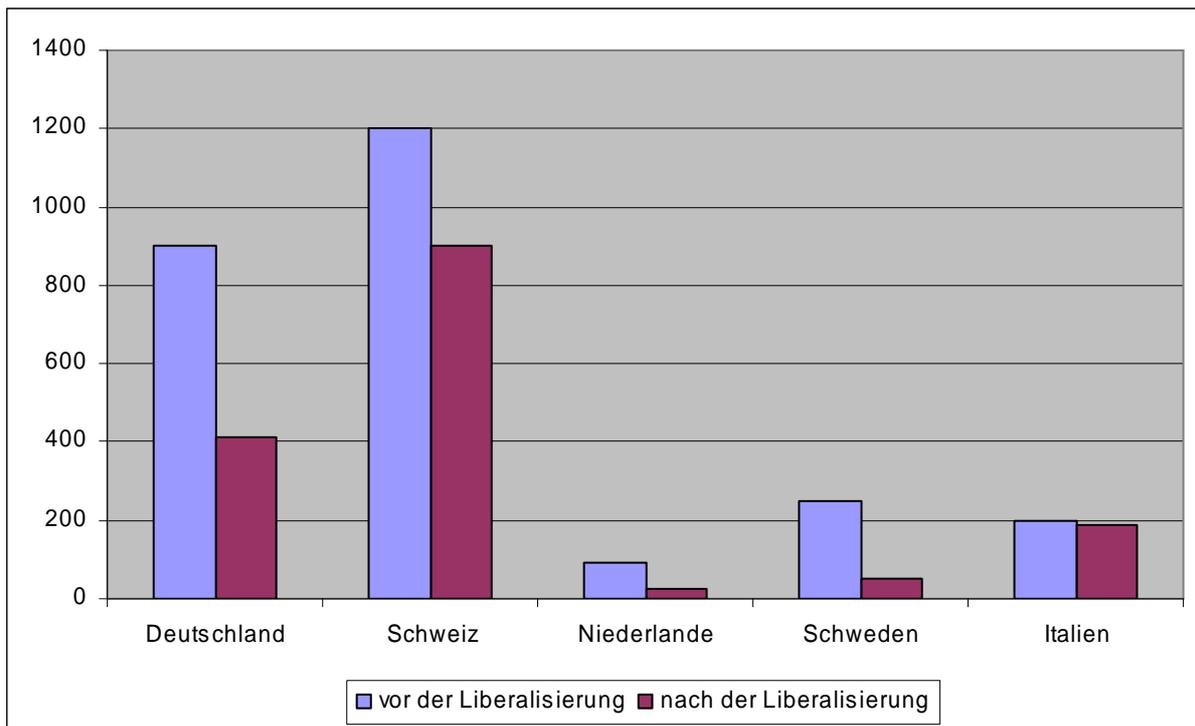


Abb.2: Anzahl von EVU's vor und nach der Liberalisierung

Auch mehrere Studien und Marktuntersuchungen kommen zum Schluss, dass eine Auswirkung der vollständigen Marktöffnung jene sein wird, dass die Verteilerunternehmen „kritische Größen“ erreichen müssen, um im freien Wettbewerb bestehen zu können. Dabei gehen die Meinungen zu diesen kritischen Größen auseinander: manche sprechen – bezogen auf die Zahl der Stromkunden - von notwendigen Hunderttausend bis einigen Hunderttausend Kunden, andere sogar von noch größeren Kundenzahlen. Aus einer Studie der Mailänder Bocconi-Universität geht hervor, dass die Betriebsgrößen und die Betriebsorganisation einer Vielzahl der Südtiroler Verteilerbetriebe nicht mehr jenen eines zukunftsorientierten Verteilers entsprechen, welcher auf die Wettbewerbsbedingungen vorbereitet ist. Dies wird auch am folgenden, graphischen Vergleich deutlich sichtbar.

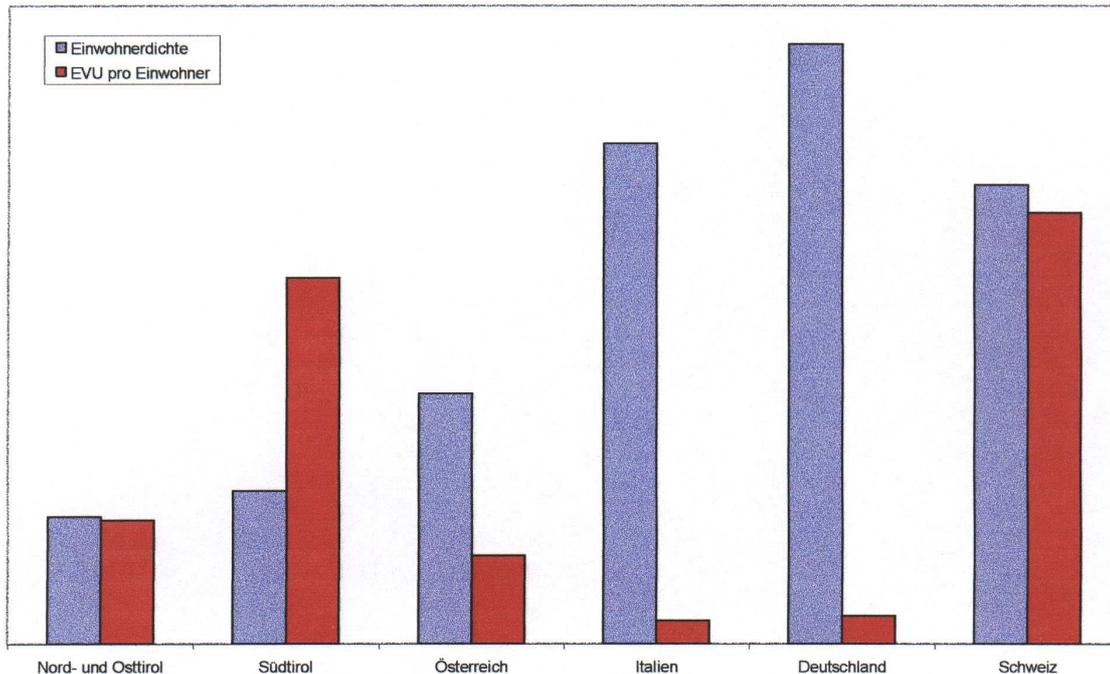


Abb.3: Einwohnerdichte und EVU-Anzahl

Unternehmen, die sich ihre Größe zunutze machen, erzielen im Allgemeinen Produktivitätsvorteile. Aber auch in den technischen Prozessen, wie Instandhaltung, Störungsbehebung und Planung tritt der Größeneffekt zutage. Vorteile sind weiters die Mengenbündelung bei der Abrechnung und die „Verhandlungsstärke“ im Stromeinkauf.

Ein Zusammenschluss zwischen den Verteilerunternehmen erscheint deshalb ratsam.

Kriterien für die „Größe“ sind:

- Nutzung von Synergieeffekten (Technik, Administration, Marketing);
- Standardisierung zur Erzielung von Mengenvorteilen;
- Konzentration von Funktionen (organisatorisch wie buchhalterisch);
- Mengenerhöhung, Kostenersparnis und Preisvorteil durch Kooperationen;
- Vergrößerung des Versorgungsgebietes.

Dazu hat auch die umfangreiche Arbeit von Prof. Ing. Lorenzo Fellin von der Universität Padua aufschlussreiche Erkenntnisse gebracht. Sie wurde im Auftrag der Trienter Landesregierung erarbeitet und hat die Situation der Stromverteilung in der Provinz Trient näher beleuchtet, die in bestimmten Gesichtspunkten gut mit den Südtiroler Gegebenheiten verglichen werden kann. Die Analyse umfasste alle 40 Verteilerbetriebe der Provinz einschließlich des Verteilerbetriebes der *ENEL AG* in der Provinz Trient.

Prof. Fellin hat in seiner Arbeit auch Überlegungen für die zukünftige Organisation der Verteilung angestellt. Die Ergebnisse sind wenig überraschend, aber sehr interessant und aussagekräftig.

In einer ökonomischen Bewertung stellt Prof. Fellin fest, dass bei Betriebsgrößen mit bis zu 700.000 Kunden starke Kosteneinsparungen erzielt werden können und im untersuchten Umfeld eine optimale Kostenstruktur bei einer Kundendichte von 150 Kunden pro km Mittelspannungsleitung erreicht wird. In jedem Fall zieht der Übergang von einem einheitlichen Verteilerbetrieb für die gesamte Provinz zu mehreren Verteilerorganisationen (maximal 11 Betrieben) eine Kostensteigerung von 15% bis 75% nach sich.

Prof. Fellin hat weiters eine Bewertung der Situation auf Basis technisch-organisatorischer Parameter vorgenommen und dazu die Kosten für die Verteilung berechnet. Er kommt zum Schluss, dass die „kleinsten“ Verteilerbetriebe zumindest 15.000 bis 25.000 Kunden bedienen müssen, um in Zukunft bei den geographischen und geomorphologischen Voraussetzungen der Provinz Trient und den Bedingungen des liberalisierten Marktes ausgeglichene Ertragsstrukturen zu erreichen. Er schlägt drei Modelle für die Neuordnung der Trientner Verteilung vor: einen einzigen Verteiler für die gesamte Provinz, eine Lösung mit drei oder mit maximal elf Verteilern vor. Die Gesamtkosten für die Verteilerunternehmen steigen bei den beiden letzteren Modellen um 10% und 49% gegenüber der Lösung mit einem einzigen Verteiler für die gesamte Provinz Trient.

Auch wenn die Ansätze nicht direkt auf unser Landesgebiet übertragen werden können und teilweise auf Modellberechnungen beruhen, kann eine Erkenntnis auch für die Südtiroler Verteilung abgeleitet werden: es ist erstrebenswert, die starke Fragmentierung der Südtiroler Verteilung zu überwinden, um den zukünftigen Notwendigkeiten einer „modernen“ Verteilerorganisation zu entsprechen.

Im vorliegenden Dokument wurde diese Erkenntnis berücksichtigt und in den Abschnitten 10 und 11 ein Modell für das Zusammenwirken und eine nachhaltige Kooperation sowie ein Vorschlag mit zwei Optionen für den Zusammenschluss der heutigen Verteilerbetriebe erarbeitet. Das Prinzip der Freiwilligkeit bleibt in jedem Fall aufrecht.

Den Verteilerbetrieben werden demzufolge die Entscheidungen selbst überlassen, sie beruhen allesamt auf Freiwilligkeit. Auf Zwangsmaßnahmen wurde hingegen bewusst verzichtet.

5. Derzeitige Situation in der Stromverteilung Südtirols

In den 116 Gemeinden Südtirols mit einer Gesamtfläche von 7.400 km² werden ca. 478.000 Einwohner, entsprechend ca. 147.000 Haushalte mit elektrischer Energie versorgt. In diesem Versorgungsgebiet befinden sich annähernd 42.000 Arbeitsstätten, wovon ca. 8.400 auf Industrie und

produzierendes Gewerbe entfallen. Aus Sicht der Elektrizitätswirtschaft ist für Südtirol die Gesamtkundenanzahl mit annähernd 260.000 zu beziffern.

Die Elektrizitätswirtschaftliche Versorgungsstruktur ist durch die Geographie und die Morphologie der Landschaft geprägt. Die Versorgungsunternehmen haben die zum Teil schwierige und kostenintensive Aufgabe, ihren Kunden in einer weitgehend alpinen Region, ausgehend von urbanen Zentren in Tallagen bis hinauf zu abseits gelegenen Weilern und Gehöften, nach den in Europa allgemein gültigen Kriterien zu versorgen. In das Netz der Verteilerunternehmen speisen eigene oder fremde Kraftwerke unterschiedlicher Leistungsgrößen ein.

Die heutige Südtiroler Stromverteilung ist geprägt von einer starken Inhomogenität in seiner Struktur.

Insgesamt 55 Verteilerbetriebe versorgen Südtirol zurzeit mit elektrischer Energie (siehe dazu die grafische Darstellung in der Abbildung 4).

In der folgenden Tabelle sind die Südtiroler Verteiler aufgelistet:

| | Bezeichnung | Sitz | Nr. | PLZ | Gemeinde |
|----|---|-------------------------|------------|------------|-----------------------------|
| 1 | Energiegesellschaft Stilfs GmbH | Hauptstrasse | 15 | 39020 | Stilfs |
| 2 | Elektrokonsortium Aussersulden | Aussersuldenstrasse | 3 | 39020 | Stilfs |
| 3 | Energie-Werk-Prad Genossenschaft | Hauptstrasse | 29/A | 39026 | Prad am Stilfserjoch |
| 4 | Sonderbetrieb Gemeindewerke Latsch | Hauptplatz | 6 | 39021 | Latsch |
| 5 | Sonderbetrieb Gemeindewerke Schlanders | Bahnhofstrasse | 16 | 39028 | Schlanders |
| 6 | Schweigl Josef - Elektrowerk A. Wenin | St. Walburg | 120 | 39016 | Ulten |
| 7 | Schwienbacher Oswald & Comp. Elektrizitätswerk in St. Walburg OHG | St. Walburg | | 39016 | Ulten |
| 8 | Elektrogenossenschaft St. Helena- St. Pankraz-Ulten | Mariolberg | 10 | 39010 | St. Pankraz |
| 9 | Gemeinde Partschins - Stromversorgungsdienst | Schulmeisterweg | 1 | 39020 | Partschins |
| 10 | Etschwerke AG | Zwölfmalgreienerstrasse | 8 | 39100 | Bozen |
| 11 | E.U.M. - Energie- und Umweltbetriebe Moos i.P. Gen.mbH | Dorf | 6 | 39013 | Moos in Passeier |
| 12 | Erbgemeinschaft des Brunner Josef | Ridnaun, Maiern | 1 | 39040 | Ratschings |
| 13 | E-Werk Haller KG des Kruselburger Andreas & Co. | Ridnaun, Maiern | 22 | 39040 | Ratschings |
| 14 | Elektrogenossenschaft Jaufental | Jaufental | 25 | 39040 | Ratschings |
| 15 | Elektrogenossenschaft Gomion | Gomion | 25/A | 39015 | St. Leonhard in Passeier |
| 16 | Elektro-Genossenschaft Walten | Walten | 27 | 39015 | St. Leonhard in Passeier |
| 17 | E-Werk St. Martin GmbH | Dorf | 46 | 39010 | St. Martin in Passeier |

| | Bezeichnung | Sitz | Nr. | PLZ | Gemeinde |
|----|--|--------------------------------|------------|------------|---------------------------|
| 18 | Elektrizitätswerk Kalmtal Genossenschaft | Feldbauerweg | 27 | 39010 | St. Martin in Passeier |
| 19 | Elektrizitätsgenossenschaft Pflersch | Innerpflersch | 124 | 39041 | Brenner |
| 20 | E.-Werke der Pilling Helga & C. KG | Gossensass, Mühlgasse | 3 | 39041 | Brenner |
| 21 | Elektrogenossenschaft Pens | Ausserpens | 37 | 39058 | Sarntal |
| 22 | Elektrowerk Stuefer Karl | Unterreinswald | 23 | 39058 | Sarntal |
| 23 | Elektrizitätswerk Ganterer, Sachsenklemme KG | Grasstein, Brennerstrasse | 1 | 39045 | Franzensfeste |
| 24 | E-Werk Stein OHG des Karl Holzer & Co. | Stein | 92 | 39040 | Pfitsch |
| 25 | Stadtwerke Brixen AG | Alfred-Ammon-Strasse | 24 | 39042 | Brixen |
| 26 | E-Werk Lüsen Gen.mbH | Dorf | 80 | 39040 | Lüsen |
| 27 | Elektrizitätsgenossenschaft Villnöß | St. Peter | 144 | 39040 | Villnöß |
| 28 | Elektrizitätswerk Wengen Genossenschaft | Pidro | 9 | 39030 | Wengen |
| 29 | Centrale elettrica Colz Spescia di La Valle di Moling Erico Snc | Spessa | 224 | 39030 | Wengen |
| 30 | Officina elettrica S. Vigilio di Marebbe AG | Plan de Coronas | 38 | 39030 | Enneberg |
| 31 | Elektrowerk Weissteiner KG des Richard Weissteiner | St. Sigmund, Kahlerweg | 16 | 39030 | Kiens |
| 32 | Elektrowerk Kiens GmbH | Grünbachstrasse | 28 | 39030 | Kiens |
| 33 | Stadtwerke Bruneck | Nordring | 19 | 39031 | Bruneck |
| 34 | Städtisches Elektrizitäts- und Wasserwerk Sterzing | Dantestrasse | 5 | 39049 | Sterzing |
| 35 | Elektrizitätsgenossenschaft Winkel | Kematen | 67 | 39032 | Sand in Taufers |
| 36 | Elektrizitätswerk Antholz GmbH | Niedertal | 72 | 39030 | Rasen- Antholz |
| 37 | Gemeinde Sand in Taufers - Elektrizitäts- und Wasserwerk | Rathausstrasse | 8 | 39032 | Sand in Taufers |
| 38 | Ahrntaler E-Werk Genossenschaft | Luttach, Weißenbachstrasse | 12/A | 39030 | Ahrntal |
| 39 | Elektrowerk Oberhofer KG des Oberhofer Hermann & Co. | St. Johann | 87 | 39030 | Ahrntal |
| 40 | Abfalterer Paul Anton | St. Johann | 131 | 39030 | Ahrntal |
| 41 | Hofer Ernst | Steinhaus, Steinhausstrasse | 27 | 39030 | Ahrntal |
| 42 | Kirchler Josef | St. Johann | 3 | 39030 | Ahrntal |
| 43 | Elektrowerk der Gemeinde Tiers | St. Georg Strasse | 38 | 39050 | Tiers |
| 44 | Welschnofner Energiegewinnungsgenossenschaft | Karerseestrasse | 15 | 39056 | Welschnofen |
| 45 | Soc. coop. di lavoro produzione e consumo di elettricità "Badia" Gen.mbH | Adan | 17 | 39036 | Abtei |
| 46 | Interressenza Utilizzazioni Idrauliche PEDRACES-COSTALTA Irsara Raimund | Costalta | 92 | 39036 | Abtei |

| | Bezeichnung | Sitz | Nr. | PLZ | Gemeinde |
|----|---|--------------------------------|------------|------------|------------------------|
| 47 | Elektrowerkgenossenschaft Welsberg | Rienzstrasse | 7 | 39035 | Welsberg- Taisten |
| 48 | Elektrizitätswerk Toblach AG | Rathausplatz | 1 | 39034 | Toblach |
| 49 | Elektrizitätsgenossenschaft Vierschach–Winnebach | Vierschach, Schattenstrasse | 1 | 39038 | Innichen |
| 50 | Elektrowerk Gsies Genossenschaft | St. Martin | 10 | 39035 | Gsies |
| 51 | Interessenza Elettrica Vicinia Armentarola | St. Kassian Dorf | 61 | 39036 | Abtei |
| 52 | Innerbichler Franz | St. Jakob | 76 | 39030 | Ahrntal |
| 53 | Ahr Energie GmbH | Steinhaus | 109/B | 39030 | Ahrntal |
| 54 | SEA Sorvisc-Energia-Ambient Società cooperativa | Dorf | 1 | 39030 | St. Martin in Thurn |
| 55 | ENEL Distribuzione SpA | Dantestrasse | 32 | 39100 | Bozen |

Tabelle 1: Südtiroler Verteilerbetriebe

Stromverteiler in Südtirol

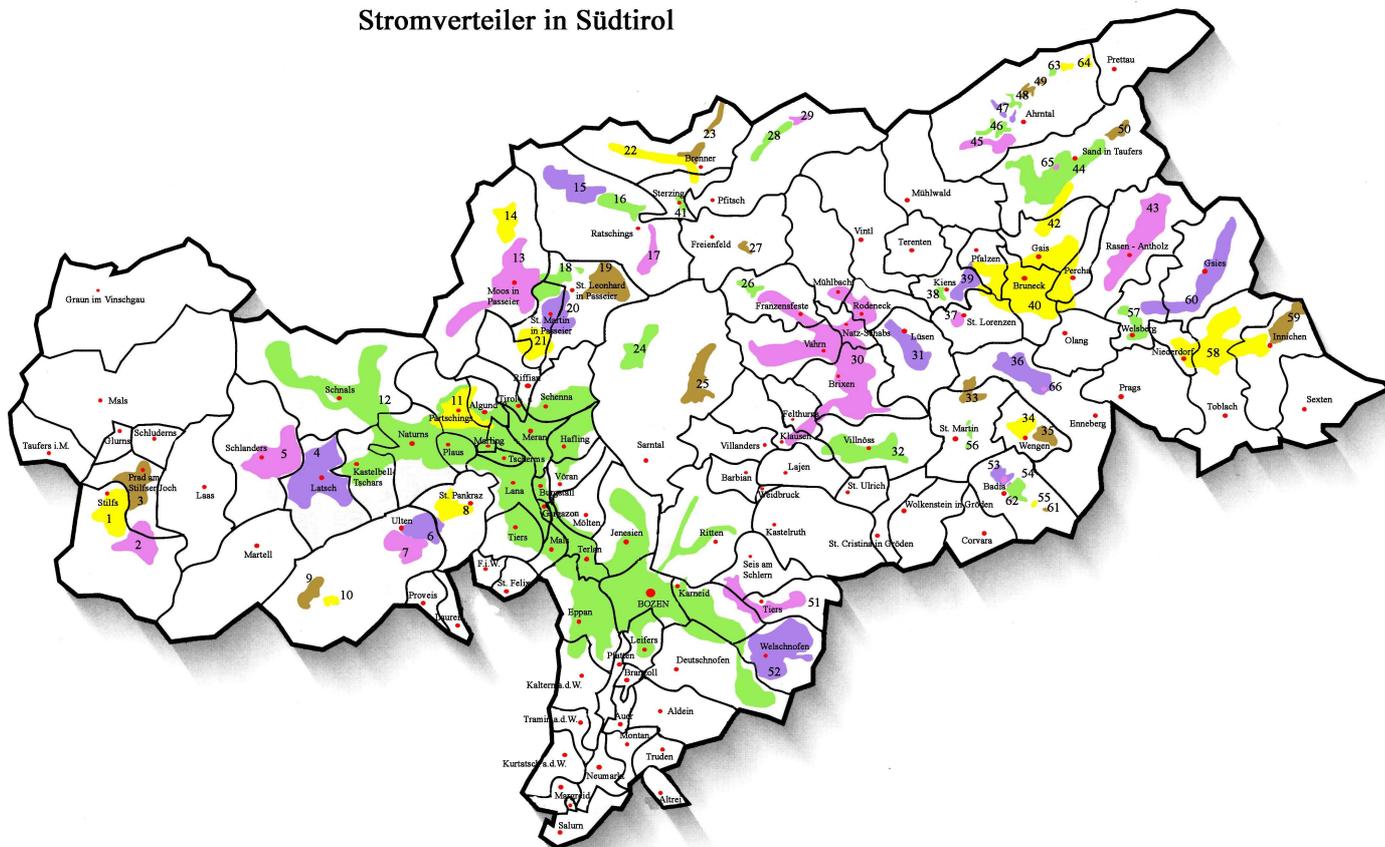


Abb. 4: Grafische Darstellung der Südtiroler Stromverteiler

Die Unternehmen gliedern sich in wenige Groß- und Mittelbetriebe und einer Vielzahl von kleineren Verteilern, die nur eine kleine Kundenanzahl bedienen.

Die folgende Tabelle zeigt dies im Überblick:

| BEZEICHNUNG | Kundenzahl (gerundet) | Prozent |
|--|-----------------------|-------------|
| Etschwerke AG | 118.000 | 45,3% |
| ENEL Distribuzione SpA | 88.000 | 33,8% |
| Stadtwerke Brixen AG | 15.000 | 5,8% |
| Stadtwerke Bruneck | 11.700 | 4,5% |
| Elektrizitätswerk Toblach AG | 2.900 | 1,1% |
| Städtisches Elektrizitätswerk Sterzing | 2.300 | 0,9% |
| Sonderbetrieb Gemeindewerke Latsch | 2.100 | 0,8% |
| Sonderbetrieb Gemeindewerke Schlanders | 2.100 | 0,8% |
| Restliche Verteilerbetriebe | 18.500 | 7,1% |
| Gesamt | 260.600 | 100% |

Tabelle 2: Vergleich Verteilerunternehmen – Kundenzahl

Aus der obigen Tabelle wird ersichtlich, dass die *Etschwerke AG* und die *ENEL Distribuzione SpA* gemeinsam beinahe 80% der Südtiroler Stromkunden versorgen. Kommen die *Stadtwerke Brixen AG* und die *Brunecker Stadtwerke* dazu, so sind schon 90% der heimischen Endkunden bedient. Im Umkehrschluss heißt das, dass für die Versorgung der restlichen ca. 10% der Stromkunden insgesamt 51 Betriebe verantwortlich zeichnen.

Interessant ist auch der Italienweite Vergleich. Bei insgesamt 187 Verteilern in ganz Italien sind allein 55 Betriebe in Südtirol tätig. Zieht man den Vergleich bei den Stromkunden, so wird das ungleiche Verhältnis noch evidenter. Südtirol weist insgesamt ca. 260.000 Stromkunden auf, in ganz Italien sind es ca. 37 Millionen.

Annähernd ein Viertel der angeführten 55 Betriebe verfügt über weniger als 100 Kunden, wenig mehr als die Hälfte der 55 Unternehmen versorgen in ihrem Verteilergebiet zwischen 100 und 1000 Kunden. Dies sind mit Sicherheit zu kleine Betriebsgrößen für eine zeitgemäße Elektrizitätsverteilung.

Die aufgezeigte Entwicklung zeugt mancherorts seltsame Blüten. So sind in manchen Gemeinden Südtirols gleich mehrere Verteiler am Werk (siehe Abbildung 4). Dies ist in insgesamt 59 Gemeinden (bei 116 Gemeinden in Südtirol) der Fall. Extrembeispiele sind die Gemeinde *Ahrntal* oder die Gemeinden *Abtei* und *Ulten*, wo insgesamt 8 bzw. 6 und 5 Verteiler die Versorgung sichern.

Die Rechtsformen der Verteilerbetriebe sind ebenfalls sehr unterschiedlich. Die größten Verteiler sind durchwegs Kapitalgesellschaften, eine Rechtsform die auch andere Verteiler gewählt haben und letztlich – aufgrund von jüngeren gesetzlichen Regelungen – auch einige Kommunalbetriebe. Die sonstigen kommunalen Versorger arbeiten als Sonderbetriebe im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 1/93. Daneben besteht eine große Zahl von Elektrizitätsgenossenschaften. Es finden sich aber auch Personengesellschaften und Einzelfirmen.

Historische Entwicklung

Die Gründe für den dargelegten Pluralismus an Stromversorgern liegen in der historischen Entwicklung der heimischen Stromversorgung sowie in den geomorphologischen Gegebenheiten unseres Landes.

In den Anfängen der Südtiroler Stromversorgung sorgten insbesondere private Initiativen und die Planung kommunaler Unternehmen in den verschiedenen Landesteilen für den Segen der Elektrizität. Zeugnis dafür sind die vielen Elektrizitätsgenossenschaften in unserem Land, die als Gemeinschaften anfangs die Selbstversorgung sicherten und erst im Laufe der Zeit damit begannen, Kunden zu versorgen, die nicht Mitglieder der

Genossenschaft sind. Interessant ist dabei wiederum der Vergleich mit dem restlichen Italien: 24 von insgesamt 36 Elektrizitätsgenossenschaften Italiens sind in Südtirol beheimatet.

Diese Unternehmungen leisteten die „Pionierarbeit“ in der Elektrifizierung unseres Landes. In wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten wurde ohne eine ausreichend gesicherte, wirtschaftliche Basis die Grundversorgung in allen Landesteilen hergestellt. Mit beschränkten technischen Hilfsmitteln, aber bereits erstaunlicher Fachkompetenz wurde die Elektrizitätsversorgung in allen Landesgebieten in der Folge weiter aufgebaut und verdichtet. Auch die ländlichen Bereiche wurden bewusst nicht benachteiligt, wenngleich die Einnahmen aus der Stromversorgung die getätigten Investitionen zum Teil nur schwer rechtfertigen konnten.

Die gezielte Förderung der Elektrifizierung durch die Südtiroler Landesregierung erfolgte erst Anfang der 70iger Jahre über das Landesgesetz Nr. 18/72. Grundlage waren die Verabschiedung des Autonomiestatutes und die neuen Kompetenzen des Landes. Eingesetzt wurden die Abgaben, die das Land von den Konzessionsinhabern der Stromproduktion erhielt. Die Förderungen erlaubten die Umsetzung einer landesweiten Elektrifizierung in den folgenden Jahrzehnten und somit die Versorgung aller Landesteile – auch der Berggebiete – mit elektrischer Energie.

Meist entstand die Stromverteilung in Verbindung mit einer Stromerzeugung. Die verzweigten Täler unseres Landes verursachten dabei in vielen Fällen den Aufbau von Inselversorgungen, die erst später – nach der Nationalisierung der italienischen Elektrizitätswirtschaft in den 60iger Jahren – zu einer landesweit verbundenen Elektrizitätsversorgung verbunden wurden.

Noch in der heutigen Zeit sind die „Spätfolgen“ dieser Entwicklung sichtbar.

In vielen Landesteilen sind die örtlichen Stromversorgungen nicht durch Ringleitungen (im Mittelspannungsbereich) abgesichert, sondern nur mit einer einzelnen Stichleitung (Mittelspannungsebene) an das sonstige Stromverteilungsnetz angeschlossen. Zudem arbeiten die Stromverteiler zum Teil mit verschiedenen Spannungen in ihren Leitungssystemen, wodurch vermehrte Transformationen notwendig sind.

Bekannt sind andererseits Situationen von parallelen Leitungsstrukturen, die nur gering ausgelastet sind und sich negativ auf das Landschaftsbild auswirken.

Rückgrat der Stromverteilung

Der Elektrizitätsverteilung in Südtirol fehlt eine Hochspannungsleitungsstruktur. Lediglich einige kurze Strecken sind mit einem System von 132 kV- sowie 66 kV-Leitungen gesichert. Alle anderen

Hochspannungsleitungen in unserem Land – deren es einer Vielzahl gibt –, die die Umspannstationen mit ihren Mittelspannungsanschlusspunkten speisen (Einspeisepunkte am Übertragungsnetz), dienen dem Transport von elektrischer Energie (meist von den Großwasserkraftwerken Richtung Süden). Sie befinden sich ausschließlich im Eigentum der *TERNA SpA* sowie in einem kleinen Umfang der *Etschwerke AG*. Die Betriebsführung ist dem Betreiber des italienischen Übertragungsnetzes (*TERNA*) übertragen.

Über die Einspeisepunkte (in Kraftwerken oder Umspannwerken) ist der Anschluss an das italienische Übertragungsnetz gesichert. Der nicht diskriminierte Zugang zum Übertragungsnetz ist durch die Bestimmungen des Bersani-Dekretes und einer Reihe von Beschlüssen und Bekanntmachungen der *AEEG* und der *TERNA* geregelt. Stromlieferungen und Stromaustausch zwischen den einzelnen Gebieten unseres Landes können auch über das Übertragungsnetz erfolgen. Bis auf wenige Einzelfälle ist kein eigener Hochspannungsverbund für die Verteilung zu errichten; der Verbund der Südtiroler Verteilung könnte weiterhin über die Mittelspannungsebene erfolgen.

Der Verbundbetrieb der gesamten Verteilung bietet entscheidende Vorteile wie Reservehaltung, Versorgungssicherheit, bessere Nutzung der Leitungskapazitäten, Spannungs- und Frequenzhaltung und Minimierung von Netzverlusten.

Der laufende Betrieb des Übertragungsnetzes bleibt bei einer allfälligen Reorganisation der Südtiroler Stromverteilung im Wesentlichen unberührt.

Es bestehen zurzeit keine Elektrizitätsverbindungen mit dem benachbarten Ausland.

Das Rückgrat der Stromversorgung bildet heute die Mittelspannungsebene der vier großen Verteilerbetriebe (*Etschwerke AG*, *ENEL Distribuzione SpA*, *Stadtwerke Brixen AG* sowie *Brunecker Stadtwerke*).

Dabei verfügt einzig die *ENEL Distribuzione SpA* über eine landesweite Mittelspannungsleitungsebene, die dem Großteil unseres Landesgebietes eine „reguläre“ Elektrizitätsversorgung mit seiner essentiellen, technischen Charakteristik in Bezug auf Spannung und Frequenz garantiert.

Über diese Mittelspannungsleitungen werden die meisten der lokalen Verteilerbetriebe vollständig oder in Integration mit der eigenen Produktion mit Strom versorgt. Die zahlreichen Kleinwasserkraftwerke in unserem Land speisen ihre produzierte, elektrische Energie in dieses Netz ein.

Netzüberwachung

Nur wenige Stromverteiler in Südtirol verfügen über eine Automatisierung ihrer Verteilung sowie eine telematische Netzüberwachung und

Einrichtungen zur Redundanz ihrer Versorgung. Es sind dies im Wesentlichen die größeren Stadtwerke sowie die *ENEL Distribuzione SpA*.

Die Automatisierung sowie die telematische Netzüberwachung sind technische Grundeinrichtungen für eine moderne Stromverteilung. Eine Ausstattung der gesamten Südtiroler Elektrizitätsverteilung mit diesen Einrichtungen ist dringend anzuraten. Nur so können auch die Vorgaben der italienischen Autorisierungsbehörde (*AEEG*), die später näher beschrieben werden, eingehalten werden.

6. Zielvorgaben für die zukünftige Stromverteilung in Südtirol

Die Südtiroler Landesregierung hat mit dem „Landesentwicklungs- und Raumordnungsplan“ (*LEROP*) bereits das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Entwicklungsprogramm unseres Landes gelegt und gesetzlich verankert. Im „Südtiroler Landesenergieplan“, als Fachplan des *LEROP* für den Energiebereich, wurden auch für die Stromversorgung Zielsetzungen vorgegeben.

Das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 in geltender Fassung selbst sieht keine konkreten Zielsetzungen für die künftige Verteilung vor. In seinem Artikel 2 schreibt es fest, dass die Verteilung verpflichtend zwei Kriterien genügen muss: dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und dem Kriterium der möglichst rationellen Nutzung der elektrischen Energie, die für den örtlichen Bedarf zur Verfügung steht. Diese Kriterien sind bei den Zielsetzungen in jedem Fall zu implizieren.

Mit Bezugnahme auf die genannten Zielsetzungen des *LEROP* und die Kriterien des DPR Nr. 235/77, den gesetzlichen Vorgaben auf nationaler und europäischer Ebene, die Elektrizitätswirtschaftlichen Notwendigkeiten im marktwirtschaftlichen Umfeld und die wirtschaftlichen Maximen des liberalisierten Strommarktes, die allesamt in den vorherigen Abschnitten ausführlich geschildert und begründet wurden, werden folgende 7 (sieben) Zielvorgaben für die zukünftige Stromverteilung in Südtirol definiert:

1. Sicherung der Stromversorgung für das gesamte Landesgebiet;
2. Steigerung der Versorgungssicherheit und der Eigenständigkeit in der Stromversorgung;
3. Wirtschaftlichkeit und rationelle Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie;
4. Preisstabilität in der Versorgung;
5. Äquivalenter Qualitätsstandard für alle Abnehmer;
6. Kundennähe und Transparenz des Dienstes;
7. Ökocompatibilität der Stromversorgung.

Auf diese 7 (sieben) Zielsetzungen ist im Folgenden näher einzugehen:

Sicherung der Stromversorgung für das gesamte Landesgebiet

Mit der umfassenden und gezielten Förderung der Elektrifizierung (Landesgesetz Nr. 18/72) konnte die Südtiroler Landesregierung in den letzten drei Jahrzehnten erreichen, dass zwischenzeitlich alle ganzjährig bewohnten Wohnhäuser unseres Landes über eine elektrische Energieversorgung verfügen.

Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Alle Landesteile, inklusive die Bergregionen, sind mit denselben Infrastrukturen auszustatten. So wird gewährleistet, dass auch abgelegene Wohneinheiten die notwendige Energiegrundversorgung erhalten. Dieselbe Garantie muss für Produktionseinrichtungen gelten, auch wenn sie in abgelegenen Gebieten errichtet werden.

In den Konzessionsdekreten für die Verteiler ist daher das Prinzip des Anschlusszwanges festzuschreiben, nach dem jeder Verteiler in seinem Verteilergebiet jeden bei dessen Anfrage an das Stromnetz anzuschließen hat; dies hat - in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht - nach den geltenden Bestimmungen der AEEG zu erfolgen.

Zurzeit gelten für die MS-Anschlüsse noch die Regeln, die mit der CIP-Verordnung 42/82 – in der Folge modifiziert und integriert durch weitere CIP-Verordnungen, Ministerialdekrete und Beschlüsse der AEEG – festgelegt wurden.

Es ist wahrscheinlich, dass weitere Abänderungen und Ergänzungen mit 1. Jänner 2008 eingeführt werden, sobald die neuen Bestimmungen der AEEG für den Regelzeitraum 2008 bis 2011 in Kraft treten.

Für den Anschluss von passiven Abnehmern (Kunden mit Strombezug), gemischten Kunden (Selbsterzeugern) oder aktiven Benutzern des Netzes (Produzenten, die elektrische Energie in das Netz einspeisen) – sowohl in MS als auch in HS – gelten die Bestimmungen des Beschlusses der AEEG Nr. 281/05.

Gemäß den Vorgaben dieses Beschlusses ist jeder Verteiler verpflichtet, seine eigenen Kriterien und Bedingungen für den Anschluss an das eigene Netz („MCC – *Modalità e Condizioni Contrattuali per l'erogazione del servizio di connessione alle reti elettriche con tensione nominale superiore ad 1 kV*“) zu verfassen, der AEEG mitzuteilen und zu veröffentlichen (oder in anderer Art und Weise zugänglich zu machen). Diese Kriterien und Bedingungen haben die Regeln – in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht – für jene festzulegen, die einen Anschluss an das MS- und/oder HS-Netz beantragen, wobei eine Diskriminierung von einzelnen Benutzern auszuschließen ist.

Der Beschluss der AEEG Nr. 281/05 sieht im Besonderen begünstigte, ökonomische Bedingungen für den Anschluss von Produktionseinrichtungen vor, die regenerative Energieträger für die Energieerzeugung verwenden.

Steigerung der Versorgungssicherheit und der Eigenständigkeit in der Stromversorgung

In Südtirol wird über weite Strecken des Jahres mehr elektrische Energie produziert als verbraucht wird.

In der nachfolgenden Darstellung ist die mittlere Elektrizitätsproduktion in Südtirol grafisch aufbereitet.

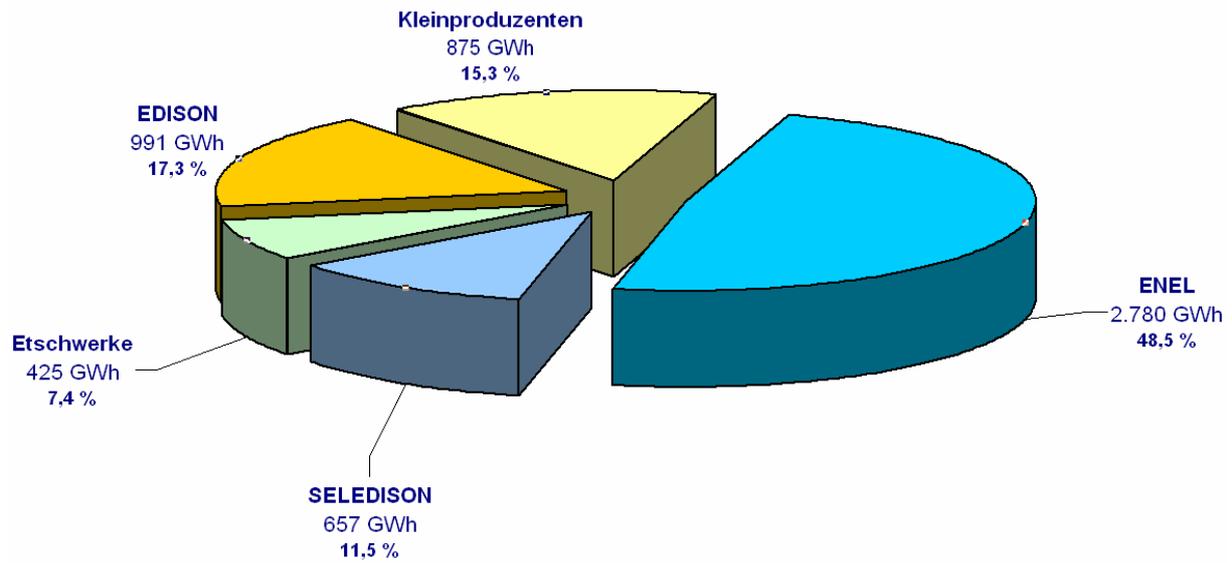


Abb.5: Mittlere Elektrizitätsproduktion in Südtirol

Daraus ist ersichtlich, dass lediglich knapp über 29% der heimischen Elektrizitätsproduktion in den Händen heimischer Unternehmen liegt. Dies entspricht einem Produktionsvolumen von ca. 1680 GWh (1 GWh = 1 Mio. kWh). Die restliche Stromproduktion steht im Eigentum landesfremder Unternehmen, in der Regel großer nationaler Unternehmen wie *ENEL AG* und *Edison AG*.

In der folgenden Grafik ist die Steigerung des Südtiroler Stromverbrauches des letzten Jahrzehntes dargestellt.

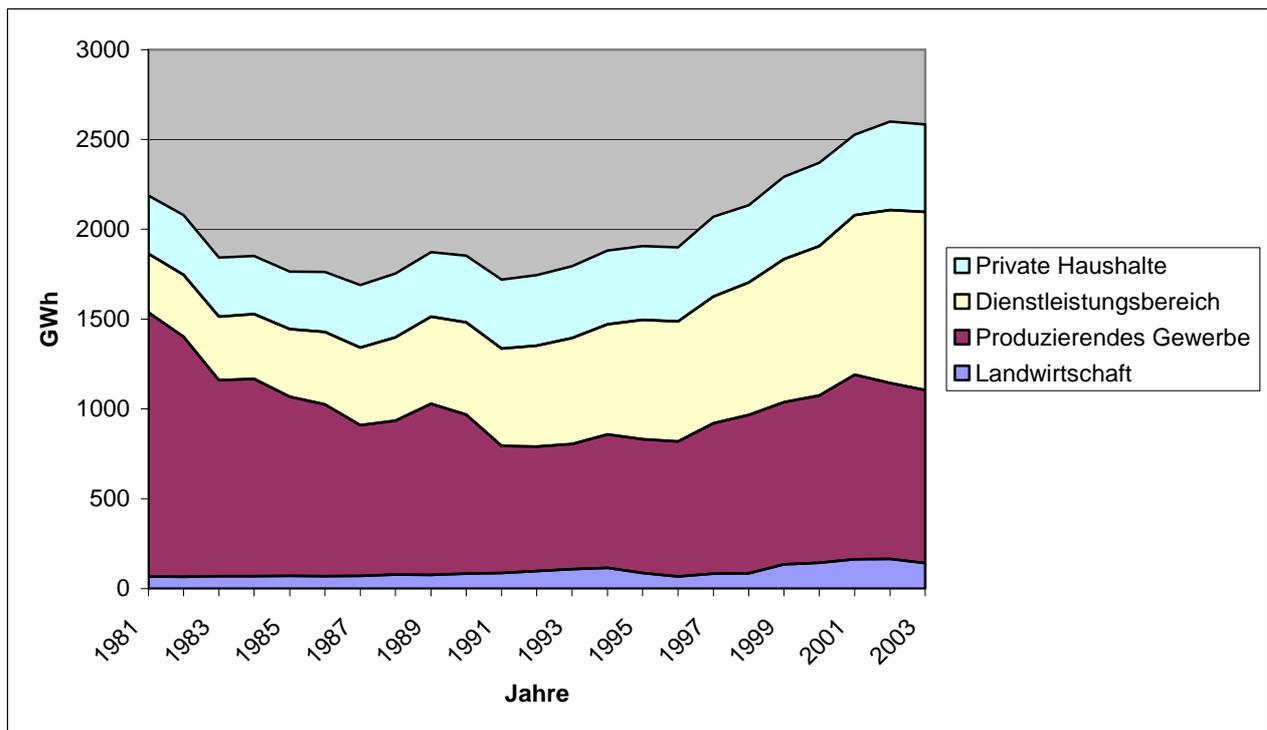


Abb.6: Stromverbrauchssteigerung in den einzelnen Branchen

Vergleicht man die Produktion der heimischen Unternehmen mit dem Südtirolweiten Stromverbrauch, so wird rasch klar, dass die heimischen Verteilerbetriebe den landesweiten Strombedarf nicht mit eigenproduzierter Energie decken können.

Die Elektrizitätsproduktion in Südtirol erfolgt fast ausschließlich über die Wasserkraft. Lediglich in einigen industriellen Prozessanlagen, in der Müllverbrennungsanlage in Bozen Süd sowie in einigen Kogenerationanlagen von Fernheizwerken und Biogasanlagen wird elektrische Energie thermisch erzeugt. In Summe ist dieses Produktionsvolumen im Vergleich zur hydroelektrischen Energieerzeugung marginal.

Die Sicherung der heimischen Stromversorgung und die Steigerung der Eigenständigkeit in der Stromversorgung sind daher als weitere, wichtige Ziele zu definieren.

Diese Ziele können über die Umsetzung folgender grundlegender Maßnahmen erreicht werden:

- Übernahme und/oder Erwerb von weiteren Beteiligungen an den Südtiroler Großwasserkraftwerken;
- Steigerung der lokalen Stromerzeugung aus erneuerbaren, heimischen Energieträgern;
- Schaffung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungen.

Vordringlich ist eine weitere Steigerung der lokalen Stromproduktion. Die aufgezeigten Steigerungsraten des Südtiroler Stromverbrauchs zeigen,

dass der Anstieg hierzulande mit jährlichen 3% bis 4% höher liegt als der europäische Durchschnitt. Dies wird sich aufgrund der Entwicklung der heimischen Wirtschaft und der starken Bautätigkeit in unserem Land auch in absehbarer Zeit nicht wesentlich ändern.

Die photovoltaische Stromerzeugung mit Solarzellen (leistet derzeit einen Beitrag von 0,02% für die Südtiroler Gesamtenergiebilanz) wird dabei auch bei Beibehaltung der derzeitigen nationalen Förderungen keine große Bedeutung erlangen. Die wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ist nur an einigen ausgewählten Standorten möglich, wo ausreichende Windgeschwindigkeit und -konstanz herrscht.

Einen bescheidenen Beitrag zur Steigerung der Stromerzeugung kann die Kraft-Wärme-Koppelung (KWK) leisten. Günstige Voraussetzungen der Kraft-Wärme-Koppelung sind in der Industrie gegeben, vor allem in Betrieben, die Prozesswärme auf nicht zu hohem Temperaturniveau benötigen. Ein weiteres Anwendungsfeld für die Kraft-Wärme-Koppelung ist die Heizwärmeversorgung für große Einzelobjekte oder Fernwärmegebiete. Große Fernwärmebetriebe, wie das Fernheizwerk von Bruneck, Toblach-Innichen, Brixen oder Klausen haben solche Nutzungen bereits in Betrieb gesetzt. Auch in Bozen und Schlanders wird im nächsten Jahr diese Technik für die Fernwärmeversorgung eingesetzt werden.

Das weitaus größte Potenzial für die Steigerung der lokalen Stromerzeugung liegt in der weiteren Nutzung der heimischen Wasserkraft. Wie die Erhebungen und Analysen zum Landesenergieplan gezeigt haben, ist dies auch die weitaus effizienteste Maßnahme zur raschen und unmittelbaren, aber dennoch nachhaltigen CO₂-Reduktion. Mit der Wasserkraft steht unserem Land eine saubere und erneuerbare Ressource zur Verfügung, die für die Energieerzeugung vor Ort herangezogen werden kann und mit der ein wesentlicher Beitrag zur Luftreinhaltung geleistet wird.

Der Ausbau der heimischen Wasserkraft hat moderat und umweltverträglich zu erfolgen. Die Landesregierung hat dafür in den letzten Jahren entsprechende Richtlinien erarbeitet. Die Genehmigungsverfahren für die Erteilung einer Wasserkonzession sehen eine strenge UVP-Prüfung vor, die europaweit richtungweisend ist. Mit Inkrafttreten der neuen Durchführungsbestimmung zur Energie wurden auch die Restwassermengen bei den bestehenden Großwasserkraftwerken angehoben. Sie richten sich nach der Fläche des Einzugsgebietes an der Ableitungsstelle; unterhalb der Ableitung muss die Mindestwasserführung mindestens 2 l/s pro km² Einzugsgebiet betragen. Bei kleineren Kraftwerken, wo flächenmäßig geringere Einzugsgebiete genutzt werden, sind größere Restwassermengen vorgeschrieben, wobei sich die Richtwerte meist am Niedrigwasserabfluss (NNQ) orientieren.

Auch die Erneuerung und die Leistungserhöhung bestehender Kraftwerke sind in sinnvollem Maß anzustreben.

Derzeit wird der Landesplan für die Nutzung der Gewässer überarbeitet, der im Jahr 1986 verabschiedet worden ist. Der Abstimmung der Wasserkraftnutzung mit anderen wirtschaftlichen Gewässernutzungen, wie der Trinkwassernutzung, Bewässerung etc., kommt dabei eine wesentliche Bedeutung zu.

Der Bau von neuen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträger ist meist sehr kostspielig und erfordert hohe Anfangsinvestitionen. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Wasserkraft.

Die elektrizitätswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung dieser Energieträger sind zurzeit äußerst günstig. Im „Bersani-Dekret“ (Legislativdekret vom 19. April 1999, Nr. 79) wurde mit den sog. „Grünzertifikaten“ ein neues System für die Förderung erneuerbarer Energien eingeführt. Neben der herkömmlichen Strompreisvergütung über den Verkauf am Markt, erhalten die Anlagen, in denen mit erneuerbaren Energieträgern elektrische Energie erzeugt wird, auch im Ausmaß ihrer Produktion eine Zertifizierung ihres Stromes. Die Eigentümer von Thermokraftwerken sind verpflichtet, jährlich eine gesetzlich festgelegte Anzahl dieser „Grünzertifikate“ zu erwerben. Für den Handel dieser Zertifikate hat sich daher ein eigener „Markt“ entwickelt; der Verkaufspreis ist derzeit hoch und wird sich vermutlich in den nächsten Jahren auf diesem Niveau stabilisieren. Zurzeit garantiert auch der *GSE* die Abnahme dieser Zertifikate und vergütet sie zu jährlich festgesetzten Preisen. Diese Förderung läuft für die ersten 12 Produktionsjahre und erleichtert damit wesentlich die Amortisierung der großen Investitionen.

Für einen geordneten Ausbau der geplanten Wasserkraftnutzung mit möglichst geringer Umweltbeeinflussung ist ein Rahmenplan hilfreich. Für die einzelnen Gewässer sind detailliert alle wesentlichen Aspekte zu behandeln, die für die energetische Nutzung der Gewässer von Bedeutung sind. Dazu gehören neben hydrologischen und morphologischen Gewässerdaten sowie energiewirtschaftlichen Berechnungen auch umfassende Aspekte des Natur- und Umweltschutzes. Auf Basis dieses Rahmenplanes kann die Südtiroler Landesregierung eine weithin begründete Empfehlung zum maximal tolerierbaren Ausbau der Wasserkraftnutzung in einzelnen Gewässerabschnitten oder sogar landesweit geben. Die detaillierten Entscheidungen im Wasserrechtsverfahren oder im Verfahren zur Umweltverträglichkeit bleiben davon unberührt.

Eine wirtschaftliche und umweltgerechte Nutzung der elektrischen Energie aus den Wasserkraftanlagen in Südtirol setzt selbstverständlich weiterhin den Betrieb im Verbund mit thermischen Kraftwerken in einem großen italienischen und europäischen Stromverbund voraus. Dieser ist heute durch die Einbindung in das italienische Hochspannungsnetz bereits gegeben, welche über ausreichende Leitungskapazitäten Richtung Süden

erfolgt. Darauf wird in einem eigenen Abschnitt zum Netzverbund noch näher eingegangen.

Eine völlig neue Möglichkeit und dabei eine vermutlich einmalige Gelegenheit bietet in diesem Zusammenhang der Beschluss 151/02 der *AEEG*.

Für den Bau und Betrieb des italienischen Elektrizitätshochspannungsnetzes ist die *TERNA* zuständig und hat dafür die gesetzlich verankerten Hoheitsrechte. Südtirol verfügt in diesem Bereich über keine Sonderrechte.

Dies gilt auch für die grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungen.

Mit den Beschlüssen Nr. 151/02 und 175/02 (modifiziert und integriert durch weitere Beschlüsse) ist die italienische Autorisierungsbehörde für elektrische Energie und Gas (*AEEG*) von dieser Ausrichtung abgegangen und hat ein Wettbewerbsverfahren für die Errichtung von grenzüberschreitenden E-Verbindungen eingeleitet, an dem alle sonstigen Unternehmen des europäischen Strommarktes teilnehmen können. Somit können erstmals in Italien auch „private“ Unternehmen oder „private“ Konsortien (auch mit ausländischen Partnern) solche Netzverbindungen errichten und betreiben. Zudem wird dem Investor die elektrizitätswirtschaftlich äußerst interessante Möglichkeit eröffnet, 80% der entsprechenden Leitungskapazität für einen Zeitraum von 10 Jahren eigenständig zu nutzen.

Die *AEEG* hat die *TERNA* beauftragt den Wettbewerb durchzuführen. Die Ausschreibungsbedingungen sehen vor, dass Projekte einzureichen sind, die *TERNA* bewertet. Im Anschluss daran hat der *TERNA* gemeinsam mit dem Industrieministerium zu entscheiden, welches Projekt und damit welcher Projektwerber die Konzession für die Errichtung einer grenzüberschreitenden E-Verbindung erhält.

Der Wettbewerb ist im Juni 2003 gestartet. Auf Südtiroler Gebiet wurden Projekte für grenzüberschreitende E-Verbindungen von Sillian nach Toblach sowie von Nauders nach Graun eingereicht. Dabei bemühen sich insgesamt 5 Bewerber um die entsprechenden Konzessionen. Auf beiden Strecken hat auch die heimische *SEL AG* gemeinsam mit der *Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG)* ein Projekt für eine solche Leitungsverbindung bei *TERNA* präsentiert. Es handelt sich jeweils um eine 132 kV-Kabelleitung.

Der beschriebene Wettbewerb bietet eine weitere Gelegenheit, die Versorgungssicherheit zu steigern und die Eigenständigkeit der Stromversorgung – wenn auch für einen beschränkten Zeitraum – zu vergrößern. Mit den geplanten Hochspannungsleitungen würde Südtirol erstmals über eine Stromverbindung mit dem Ausland verfügen. Die Sicherheit in der Stromübertragung erhöht sich damit wesentlich.

Ein weiterer Vorteil ist die freie Verfügbarkeit der Stromkapazitäten für den Betreiber. Sollten heimische Unternehmen Zugriff auf diese Kapazitäten erhalten, so kann der Strombedarf Südtirols für ein Jahrzehnt

zum Teil über den Import gedeckt werden. Aufgrund der Ausrichtung des gegenständlichen Verteilerplanes mit seinen bisher formulierten Zielsetzungen unterstützt die Südtiroler Landesregierung daher das Projekt des Konsortiums *SEL-TIWAG* und spricht sich dabei für eine direkte Einbindung der von der Leitungsverlegung betroffenen Gemeinden aus.

Wirtschaftlichkeit und rationelle Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie

Beide Kriterien werden vom Gesetzgeber im Artikel 2 der Durchführungsbestimmung für die Vornahme des Verteilerdienstes vorgeschrieben.

Das Kriterium der rationellen Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden Elektroenergie zielt darauf ab, geringe Energieverluste zu erreichen und entspricht dem Prinzip der Energieeinsparung und Effizienz, das auch im Landesenergieplan als ein Ziel der heimischen Energiepolitik definiert ist. Diese Vorgaben hat auch die staatliche Verwaltung allen Verteilern mit dem Ministerialdekret vom 20. Juli 2004, in Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/77/EU, vorgeschrieben.

Diese Zielvorgabe kann durch Verteilung und verstärktem Einsatz der elektrischen Energie in jenen Gebieten erreicht werden, wo sie auch produziert wird. Südtirol ist in der glücklichen Lage landesweit über große Produktionskapazitäten zu verfügen. Sie können aber zurzeit aus den oben geschilderten Gründen nicht unmittelbar für die heimische Versorgung genutzt werden. Die Steigerung der Eigenständigkeit in der Stromversorgung schafft somit auch die Voraussetzungen für die Umsetzung der gegenständlichen Zielsetzung. Dazu sind auch alle Anstrengungen zum kooperativen Stromaustausch, wie er im Abschnitt 12 vorgesehen wird, zu unternehmen.

Die vorgegebene Zielvorgabe der Wirtschaftlichkeit des Verteilerdienstes ist generell ein Gebot der Stunde. Die Liberalisierung zwingt die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Kostensenkung. Nur so können sie den neuen marktwirtschaftlichen Gegebenheiten beruhigt begegnen. Die Ausrichtungen des vorliegenden Dokuments für die Kooperation und den Zusammenschluss der Südtiroler Verteiler sowie für die Schaffung von sog. „zentralen Diensten“, wie in den Abschnitten 10, 11 und 12 näher geschildert, sollen dieser Notwendigkeit Rechnung tragen.

Das eigentliche Ziel in der Wirtschaftlichkeit des Verteilerdienstes muss es allerdings sein, die Strompreise nachhaltig und für alle Kundenkategorien zu senken.

In Südtirol muss der Versuch gestartet werden, den Kunden – ohne Diskriminierung – günstige Strompreise anzubieten. Dies ist aus sozialen und sozioökonomischen Überlegungen unabdingbar, da unser gesamtes

gesellschaftliches Leben in starker Abhängigkeit vom Stromkonsum steht, die Stromversorgung eine Grundversorgung unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens darstellt und der Stromverbrauch stetig steigt.

Italien hat im europäischen Vergleich die höchsten Stromkosten. Dies zieht eine größere Inflation und höhere Fixkosten für die Wirtschaft und die Bevölkerung nach sich. Insbesondere sozial schwächere Schichten der Bevölkerung geraten durch die hohen und tendenziell steigenden Energiepreise weiter finanziell unter Druck.

Preisstabilität in der Versorgung

Eng im Zusammenhang mit der oben definierten Zielvorgabe der Strompreissenkung für alle Abnehmer steht die Forderung nach einer annähernd gleich günstigen Stromversorgung für das ganze Land und einer ausgeprägten Strompreisstabilität bei äquivalenten Qualitätsstandards.

Die italienische Elektrizitätswirtschaft ist insbesondere in der Stromerzeugung von den Preisschwankungen der fossilen Energieträger maßgeblich abhängig. Diese unterliegen unterschiedlichen Faktoren der Weltwirtschaft, sind sehr krisenabhängig und unmittelbar von den Wechselkursschwankungen des Euros zum Dollar beeinflusst, da Erdöl sowie Gas am Weltmarkt in Dollar bezahlt werden.

Italien produziert beinahe 80% seiner elektrischen Energie in thermischen Kraftwerken, die Erdölderivate und Gas einsetzen. Auch die bereits genehmigten und zum Teil in Bau befindlichen Ausbauprogramme und neuen Kraftwerke, die den Strombedarf des nächsten Jahrzehnts decken sollen, setzen zum allergrößten Teil auf diese Energieträger.

Daher wird sich die hohe Fluktuation der Strompreise in den nächsten Jahren auf dem italienischen Strommarkt vermutlich nicht ändern.

Neben dem Ziel die Strompreise zu senken ist als weiteres Ziel daher auch die Preisstabilität zu verfolgen und zu vergrößern. Damit steigt die Sicherheit, dass die derzeit bekannten Preisschwankungen ausbleiben und vor allem die Wirtschaft kann in ihren Planrechnungen mit verlässlichen Daten operieren.

Für die Verteiler Südtirols bedeutet dies, dass sie sich verstärkt um die Senkung ihrer Betriebskosten bemühen müssen und ein verstärkter Einsatz von regenerativen Energien in der Stromproduktion erreicht wird. In ihren Tarifoptionen sind soziale Komponenten zu berücksichtigen und landesweit sind die einzelnen Strompreise anzugleichen. Dafür sind auch von der Landesregierung eigene Maßnahmen zu setzen, die von Vorschreibungen in den Konzessionsdekreten und sonstige administrativen Vorgaben bis hin zur Gründung einer eigenen Autorisierungsbehörde in

unserem Land oder einem Preiskomitee reichen, denen Kompetenz in der Kontrolle und gegebenenfalls der Preisgestaltung zukommt.

Äquivalenter Qualitätsstandard für alle Abnehmer

Priorität in der Stromversorgung muss auch dem Qualitätsstandard zukommen.

In der Elektrizitätsverteilung äußert sich dieser Qualitätsanspruch in drei Faktoren:

- a) in der technischen Qualität;
- b) in der kaufmännischen Qualität;
- c) in der allgemeinen Qualität der Dienstleistung.

Einen schon sehr engen Rahmen für die Qualitätsanforderungen in der Elektrizitätsverteilung geben die einschlägigen, europäischen und nationalen, technischen Normen sowie die Beschlüsse der AEEG vor. Darauf wird unter Abschnitt 7 noch näher eingegangen werden, da der kontinuierliche Nachweis der Einhaltung dieser Vorgaben unabdingbare Voraussetzung für die Vergabe und den Erhalt der Verteilerkonzessionen ist.

Des Weiteren hat die Landesregierung dazu entsprechende Richtlinien mit ihrem Elektrifizierungsprogramm des Landes aufgestellt. Die Beiträge nach dem Landesgesetz Nr. 18/72 werden nur bei Einhaltung dieser Vorschriften ausgezahlt.

Ziel in der zukünftigen Elektrizitätsverteilung muss es sein, allen Stromabnehmern die gleichen Qualitätsstandards zu bieten. Diesem Anspruch müssen die Verteiler in ihrer Dienstleistung allgemein genügen und zudem technische wie kaufmännische Qualitätsvorschriften einhalten.

Kundennähe und Transparenz des Dienstes

Weiteres Ziel der Stromverteilung muss die Kundennähe und die Transparenz des Dienstes sein.

Es sind daher kapillare Strukturen möglichst zu fördern und zu erhalten und ausreichende Möglichkeiten für die Kommunikation des Unternehmens mit dem Kunden zu schaffen. Dabei ist auch auf den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln zurückzugreifen.

Die Kundenschalter oder die sonstigen Kundenräume sind so zu gestalten und zu positionieren, dass sie leicht erreichbar sind. Geschultes Personal hat ausreichende Information zur Gesamtheit des Dienstes zu vermitteln und der Kunde hat die Möglichkeit zu erhalten, rund um die Uhr, von Störmeldungen benachrichtigt zu werden und Hilfestellungen zu erlangen.

Jeder Verteiler hat einen sog. „Dienstleistungskodex“ nach den Vorgaben der AEEG und des zuständigen Amtes für Stromversorgung zu erarbeiten, in dem alle Aspekte seines Dienstes an den Kunden geregelt sind und er seine Verpflichtungen auch in quantitativen Parametern bemisst. So ist unter anderem anzugeben, wie und wie lange ein Stromanschluss ab Antrag dauert, welches die Preise für die Stromlieferungen und die Anschlüsse sowie sonstige Dienstleistungen sind.

Die Strompreisrechnungen sind transparent und verständlich abzufassen und die Tarifoptionen in geeigneter Form mitzuteilen, damit jeder Kunde davon Kenntnis erhält.

Die Verteilerbetriebe haben Beratungen zur Stromeinsparung und zum kostengünstigen Verhalten im Verbrauch von elektrischen Energie anzubieten.

Ökokompatibilität der Stromversorgung

Die Stromversorgung hat unter Bedachtnahme auf die Umwelt zu erfolgen. Dies gilt nicht nur in der Stromaufbringung, sondern auch in der Verteilung der elektrischen Energie.

Planung und Ausbau des Verteilernetzes sowie der Betrieb des Verteilerdienstes haben daher unter Bedacht auf die europaweit strengsten Grenzwerte für die elektromagnetische Exposition gemäß Staatsgesetz vom 22. Februar 2001, Nr. 36 und der entsprechenden Durchführungsverordnung, erlassen mit Dekret des Ministerpräsident vom 8. Juli 2003, zu erfolgen. Gegebenfalls sind eigene technische und konstruktive Lösungen zu suchen, um die Einhaltung dieser Grenzwerte zu sichern und dafür Nachweise vom Verteiler zu erbringen.

Weiters sind Beeinträchtigungen der Landschaftsästhetik zu vermeiden. Freileitungen sind möglichst zu verkabeln, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist. Dies gilt auch für den Leitungsneubau. Die Landesverwaltung wird dafür eigene Förderungen vorsehen.

Als Grundprinzip wird definiert, dass Bereiche, für die bereits eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist, durch keine weiteren Leitungen oder Verteilstationen mehr zu erschließen sind, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Entflechtungen und Zusammenschlüsse von Leitungssystemen in Verteilergebieten, in denen mehrere Verteilerbetriebe operieren, sind vorzunehmen.

Um die Entflechtung und Zusammenschlüsse voranzutreiben und die Doppelung von Infrastrukturen zu vermeiden, kann die Gemeinde- und Landesverwaltung die Kooperation und Koordinierung zwischen den Verteilern im Bau und Betrieb von Leitungen und Verteilstationen vorschreiben.

Die Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung ist voranzutreiben. Dazu haben die Verteiler über ihre Tarifoptionen sowie allgemein über die Vermeidung von unüblichen Verlusten in der Verteilung (Umwandlung und Transport) beizutragen.

7. Beschlüsse der italienischen Autorisierungsbehörde (AEEG), Vorschriften des Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (TERNA) sowie des Alleineinkäufers (AU) und geltende nationale wie internationale Normen

Der Standard des Verteilerdienstes, der von den Verteilerunternehmen zu erreichen und umzusetzen ist, wird nach den Vorgaben der bereits zitierten EU-Richtlinien und des Bersani-Dekretes von verschiedenen Beschlüssen der italienischen Autorisierungsbehörde (AEEG) definiert. Dies gilt auch für die Tarifgestaltung. Dazu kommen in Ausführung der Richtlinien und Prinzipien des AEEG Vorschriften und technische Regelungen des Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (TERNA) sowie des Alleineinkäufers (AU).

Die Verteiler, die eine Konzession gemäß der Maßgabe des folgenden Abschnittes 9 erhalten, haben, bei sonstigem Widerruf der Konzession, sämtliche Vorschriften und Verpflichtungen für den Bereich Stromverteilung aus den genannten Beschlüssen und technischen Vorschriften sowie Regelungen einzuhalten und umzusetzen.

In der Folge sind – ohne Anspruch auf Vollständigkeit und aus Gründen der Einfachheit und Kohärenz in italienischer Sprache angeführt - die wichtigsten Beschlüsse der AEEG genannt:

- "Testo integrato delle disposizioni dell'Autorità per l'energia elettrica ed il gas in materia di continuità del servizio di distribuzione dell'energia elettrica" (delibera n. 155/02 e successive modifiche);
- "Criteri di erogazione dei servizi al mercato vincolato" (delibera n. 200/99 e successive modifiche);
- "Disciplina dei livelli specifici e generali di qualità commerciale dei servizi di distribuzione, di misura e di vendita dell'energia elettrica" (testo coordinato della delibera n. 46/03 e successive modifiche);
- "Disciplina della regolazione della continuità del servizio di distribuzione dell'energia elettrica" (delibere n. 202/99 e n. 155/02 e successive modifiche);
- "Determinazione dei recuperi di continuità del servizio di distribuzione dell'energia elettrica" (delibera n. 250/05 e successive modifiche);
- "Condizioni per l'erogazione del servizio di connessione alle reti elettriche con tensione nominale superiore ad 1 kV i cui gestori hanno l'obbligo di connessione di terzi" (delibera n. 281/05 e successive modifiche);

- "Testo integrato delle disposizioni in materia di qualità dei servizi di distribuzione, misura e vendita dell'energia elettrica per il periodo di regolazione 2004-2007" (delibera n. 4/04 e successive modifiche);
- "Testo integrato delle disposizioni per l'erogazione dei servizi di trasmissione, distribuzione, misura e vendita dell'energia elettrica per il periodo di regolazione 2004-2007 e disposizioni in materia di contributi di allacciamento e diritti fissi" (delibera n. 5/04 e successive modifiche);
- "Obblighi di separazione amministrativa e contabile (unbundling) per le imprese operanti nei settori dell'energia elettrica e del gas" (delibera n. 11/07 e successive modifiche);
- "Metodologia di load profiling prevista per il mercato elettrico italiano" (delibera n. 118/03 e successive modifiche);
- "Condizioni per l'erogazione del pubblico servizio di dispacciamento dell'energia elettrica sul territorio nazionale e per l'approvvigionamento delle relative risorse su base di merito economico" (delibera n. 168/03 e successive modifiche);
- „Avvio del dispacciamento di merito economico per l'anno 2004 e connesse disposizioni in materia di adeguatezza della capacità produttiva del sistema elettrico nazionale e di attuazione della deliberazione dell'AEEG 30 gennaio 2004, n. 5/04" (delibera n. 48/04 e successive modifiche);
- "Modalità del ritiro dell'energia elettrica da parte dei distributori, ai sensi del D.Lgs 387/03 e della L. 239/04" (delibere n. 34/05 e n. 165/05 e successive modifiche);
- "Modalità applicative del regime di perequazione generale (delibera n. 115/05 e successive modifiche).

Weiters sind die Bestimmungen der Ministerialdekrete vom 24. April 2001 sowie vom 20. Juli 2004 in Bezug auf die Verpflichtungen für die Verteiler zur Energieeinsparung und zum effizienten Energieeinsatz zu berücksichtigen.

Für die Verteilertätigkeit ist zudem die Anwendung von gesicherten Normen für die technische Ausstattung und Betriebsführung von großer Bedeutung. Dazu wird auf die Bestimmungen der einschlägigen, geltenden europäischen Normen sowie der in Italien ansonsten verwendeten Techniknormen (inkludiert jene der *ENEL SpA*) verwiesen. In der Folge sind auch die technischen Vorschriften für Stromanschlüsse („Regole Technique di Conessione“) zu übernehmen, die zurzeit im Auftrag der *AEEG* vom Komitee *CEI* erarbeitet werden.

Alle gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden Beschlüsse und Veröffentlichungen der *AEEG*, der *TERNA* und des *AU* in Bezug auf den Verteilerdienst sind von den Verteilern einzuhalten, sollte die Südtiroler Landesverwaltung keine eigenen, spezifischen Regelungen erlassen.

Die Anpassungen und Veränderungen der Beschlüsse der AEEG mit den entsprechenden Neuerungen nach Verabschiedung des gegenständlichen Verteilerplanes verstehen sich umfassend und automatisch für die Verteilerkonzession und damit den Verteilerbetrieb anwendbar. Dies gilt auch für alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verteiler haben dies in der Ausübung ihres Dienstes zu berücksichtigen.

8. Abgrenzung der Verteilergebiete

Der Abgrenzung der Verteilergebiete kommt eine zentrale Rolle in der Neuordnung der zukünftigen Südtiroler Verteilung zu.

Zum einen sind für die zu erlassenden Verteilerkonzessionen die entsprechenden Verteilergebiete zu bestimmen und des Weiteren eine Zielvorgabe zu setzen, wann und wie diese derart festgelegten Verteilergebiete eine Entwicklung und Abänderung erfahren sollen.

Der Gesetzgeber hat zwei wichtige Indikationen gesetzt, die die „Leitschienen“ für die Abgrenzung der Verteilergebiete und die Vergabe der Konzessionen bilden:

- Mit dem Legislativdekret vom 11. November 1999, Nr. 463, das das DPR Nr. 235/77 modifiziert und integriert hat, wurde der ehemalige Artikel 12 abgeschafft. Dieser sah vor, dass die bestehenden Verteilerbetriebe sich in ihrer Tätigkeit aus jenen Gemeindegebieten zurückziehen sollten, in denen die zuständigen örtlichen Körperschaften (somit die Gemeindeverwaltung) den Verteilerdienst selbst oder über sonstige Unternehmen der örtlichen Körperschaften, denen sie die Tätigkeit übertragen, übernehmen;
- Weiters hat der Gesetzgeber mit der Überarbeitung der Durchführungsbestimmung im neu eingefügten Artikel 1-ter unmissverständlich festgelegt, dass die derzeit bereits tätigen Verteilerbetriebe und jene Unternehmen, die den heutigen *ENEL*-Verteilerbetrieb übernehmen, ihre Verteilertätigkeit bis zum 31. Dezember 2030 weiter bzw. fortan ausüben. Dies muss allerdings in Übereinstimmung mit den Vorschriften des vorliegenden Verteilerplanes geschehen, wobei der Gesetzgeber im Artikel 1-ter aber nochmals klar festlegt, dass der Verteilerplan die bereits bestehenden Verteilerbetriebe berücksichtigen muss.

Im Sinne des Gesetzgebers werden den bei Verabschiedung des vorliegenden Verteilerplanes bestehenden und tätigen Verteilerbetrieben mit Dekret des zuständigen Landesrates Verteilerkonzessionen für jene Gebiete erlassen, in denen sie derzeit die Stromverteilung vornehmen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Verteilerbetriebe jene Vorgaben und Bedingungen einhalten, die im folgenden Abschnitt 9 für die Konzessionsvergabe definiert sind. An die *ENEL Distribuzione SpA* wird die Verteilerkonzession nur für den Fall erlassen, dass die örtlichen Körperschaften und/oder der Landesbetrieb gemäß Artikel 10 oder die Autonome Provinz Bozen den Verteilerdienst und die entsprechenden

Anlagen gemäß den Vorgaben der Durchführungsbestimmung nicht übernehmen. Ansonsten erhält die Verteilerkonzession für die derzeit von der *ENEL Distribuzione SpA* versorgten Gebiete jenes Unternehmen, das nach den Vorgaben des DPR Nr. 235/77 in geltender Fassung sowie des vorliegenden Verteilerplanes die Anlagen und Einrichtungen sowie den entsprechenden Verteilerdienst von der *ENEL Distribuzione SpA* übernimmt.

Die Vergabe der Konzessionen erfolgt – wie oben angeführt - nach den Vorschriften und bei Einhaltung der Bedingungen des folgenden Abschnittes 9. Um die Standards und Zielsetzungen des vorliegenden Verteilerplanes einzuhalten bzw. zu erreichen, behält sich der Konzessionsgeber dabei vor, auch in der Folge eine Zusammenführung von einzelnen Teilen der Dienstleistung, die die Verteilertätigkeit in seiner Gesamtheit ausmacht, den Konzessionsnehmern vorzuschreiben.

Bei der Vergabe sind die geltenden, gesetzlichen Bestimmungen zur direkten Vergabe bzw. Beauftragung von öffentlichen Diensten zu berücksichtigen. Ihre Abänderungen führen zu Anpassungen der Konzessionen, sollten diese im Widerspruch zu neuen gesetzlichen Bestimmungen stehen.

Das DPR Nr. 235/77 in geltender Fassung schreibt in seinem Artikel 2 vor, dass die Verteilung verpflichtend zwei Kriterien genügen muss: dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit und dem Kriterium des weitest möglichen, rationellen Einsatzes der elektrischen Energie, der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung steht.

Zudem sind im vorliegenden Verteilerplan im vorhergehenden Abschnitt 6 klare Zielsetzungen festgelegt, die in der Dienstleistung Umsetzung finden müssen.

Diese Vorgaben sind für die Ausrichtung der Neuordnung der Südtiroler Verteilung im Allgemeinen, sowie bei der Vergabe der Verteilerkonzessionen, der Übernahme der *ENEL*-Verteilung, der Genehmigung der Beschlüsse der örtlichen Körperschaften zur Übernahme des Verteilerdienstes gemäß Artikel 2 des DPR Nr. 235/77, im Besonderen aber bei einer neuen Abgrenzung der Verteilergebiete zu berücksichtigen. In den vorhergehenden Abschnitten wurden zudem die neuen, rechtlichen Bestimmungen und Beschlüsse der *AEEG* sowie die aktuellen Entwicklungen nach der eingesetzten, europäischen Liberalisierung der Strommärkte beschrieben. Daraus resultieren die neuen Rahmenbedingungen für die zukünftige Stromverteilung. Diese stellen die Verteilerbetriebe künftig vor neuen und großen Herausforderungen. In der Organisation sowie in der Stromversorgung und Stromaufbringung sind nachhaltige Kostenreduktionen notwendig und von den Aufsichtsbehörden wird die Verbesserung der Qualität in der Dienstleistung verordnet; die Zahl der Aufgaben des Verteilers steigt und diese Aufgaben

werden immer komplexer. Dies alles hat bei sinkenden Abgabepreisen an den Kunden zu erfolgen, die zum Teil sogar verordnet sind. Mit der Liberalisierung werden zudem Kunden mit größerem Stromverbrauch vermehrt andere Versorger wählen und diese Umsätze für die eigenen Budgets wegfallen.

Aus diesen Überlegungen ist die Schlussfolgerung zu treffen, dass auch in Südtirol eine weitere Zusammenführung der Verteilerbetriebe opportun ist und eine weitere Zersplitterung und Zerstückelung der derzeitigen Südtiroler Elektrizitätsverteilung, die nicht aufgrund von technischen, ökologischen oder wirtschaftlichen Überlegungen gerechtfertigt oder sinnvoll ist – zu vermeiden ist.

Dabei sind die Konzentrationen und Dispersionen der Kunden aufgrund der geographischen und geomorphologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Auf die Prinzipien des gleichen Qualitätsstandards sowie eines Ausgleiches, vor allem in der Wirtschaftlichkeit der Verteilertätigkeit, bei der Verschiebung von Kunden von einem Unternehmen zum anderen ist Rücksicht zu nehmen.

Es sind aus den aufgezeigten Gründen deshalb Maßnahmen zum freiwilligen Zusammenschluss der Betriebe sowie zur Kooperation zwischen den Verteilern zu fördern und zu unterstützen.

Dafür werden im Abschnitt 11 die entsprechenden Grundlagen geschaffen.

Aus technischen Überlegungen in jedem Fall vermieden werden muss eine Zerstückelung der Mittelspannungsebene der heutigen *ENEL*-Verteilung. Sie ist die einzige, landesweite Verteilerstruktur und verfügt zudem über ein telematisches Fernsteuerungssystem. Damit ist ein hoher Qualitätsstandard in der Versorgung garantiert. Dieses System mit landesweiter Bedeutung für die Südtiroler Stromverteilung darf durch die Abtretung einzelner Versorgungsbereiche an lokale, bestehende oder neu zu gründende Verteilerbetriebe nicht verändert oder sogar beeinträchtigt werden.

Es bleibt den Verteilern selbstverständlich vorbehalten, auf Basis privatrechtlicher Verhandlungen eine Abänderung der eigenen Verteilergebiete zu vereinbaren. Diese Abänderungen sind auf Basis der definierten Kriterien und Zielsetzungen vom Amt für Stromversorgung zu genehmigen; dieses nimmt in der Folge auch die Anpassung der Verteilerkonzessionen vor.

Nach Ablauf der Konzessionen im Jahr 2030 ist die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung für die weitere Vergabe der Verteilerkonzessionen in der Durchführungsbestimmung vorgesehen. Im Rahmen dieser Ausschreibungen ist das Ziel der Kooperation und der weiteren Zusammenführung der Verteilerunternehmen zu berücksichtigen.

9. Konzessionsvergabe

Der Artikel 1-ter der Durchführungsbestimmung schreibt folgendes vor:

- Die derzeit operativen Verteilerbetriebe führen den Verteilerdienst bis zur Ausstellung der Verteilerkonzessionen;
- Das Land erteilt den derzeit operativen Verteilerbetrieben, einschließlich den Konsortien sowie den Erzeugungs- und Verteilergenossenschaften eine Konzession bis zum 31. Dezember 2030 im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Verteilerplanes;
- Bei der Erteilung der Konzessionen hat das Land die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 11. November 1999, Nr. 463 bestehenden Verteilerdienste zu berücksichtigen;

Im Sinne des zitierten Artikels 1-ter der Durchführungsbestimmung werden den schon tätigen Verteilerunternehmen die Verteilerkonzessionen bis zum 31. Dezember 2030 für ihr derzeitiges Verteilergebiet mit Dekret des zuständigen Landesrates ausgestellt. An die *ENEL Distribuzione SpA* wird die Verteilerkonzession nur für den Fall erlassen, dass die örtlichen Körperschaften und/oder der Landesbetrieb gemäß Artikel 10 oder die Autonome Provinz Bozen den Verteilerdienst und die entsprechenden Anlagen gemäß den Vorgaben der Durchführungsbestimmung nicht übernehmen.

Um die Verteilerkonzession zu erhalten haben die Unternehmen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Einhaltung und Umsetzung sämtlicher Vorschriften und Verpflichtungen für den Bereich Stromverteilung der Beschlüsse der italienischen Autorisierungsbehörde für elektrische Energie und Gas (*AEEG*), des Betreibers des italienischen Übertragungsnetzes (*TERNA*) sowie des Alleineinkäufers (*AU*), die im Abschnitt 7 zum Großteil eigens angeführt sind;
2. Kontinuierlicher Nachweis der Qualität des Dienstes, vor allem in Bezug auf den Schutz des Abnehmers, sowie der Kontinuität der Versorgung, und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung für den Kunden, insbesondere durch eine transparente und nachvollziehbare Tarifgestaltung;
3. Anwendung und Umsetzung in der Anlagentechnik, im Maschinen- sowie im Betriebseinsatz der nationalen wie internationalen Normen, wie im Abschnitt 7 angeführt;
4. Gewährleistung der Information des Stromkunden und der Kommunikation mit dem Stromkunden.

Die Unternehmen müssen weiters in jedem Fall nachweisen, dass sie über die nötigen wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen verfügen, die die Vornahme und Weiterführung des Verteilerdienstes garantieren. Dabei muss sichergestellt sein, dass zu

wirtschaftlich konkurrenzfähigen Rahmenbedingungen die Einhaltung der oben angeführten Vorgaben der AEEG, der TERNA und des AU sowie der technischen Normen gewährleistet ist und allen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene, der Arbeitsunfallverhütung, sowie alle sonstigen Bestimmungen bezüglich Sicherheit eingehalten werden.

Vergabe der Verteilerkonzession an bereits tätige Unternehmen

Die bereits tätigen Verteilerunternehmen sind verpflichtet innerhalb eines Jahres ab Veröffentlichung des vorliegenden Verteilerplanes beim zuständigen Landesamt für Stromversorgung ihr Ansuchen zur Erteilung der Verteilerkonzession zu hinterlegen.

Die Ansuchen haben gemäß Kriterien zu erfolgen, die mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung festgelegt und jedem bereits operativen Unternehmen zugestellt werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizugeben:

- Beschreibung der Rechtspersönlichkeit und der Eigentümerstruktur;
- Ablichtung der Satzung;
- Gegebenfalls Handelskammerauszug;
- Bilanz der letzten 3 Geschäftsjahre mit Anhängen und erläuterndem Bericht;
- Sollte die Bilanzen nicht verfügbar sein, so ist eine Dokumentation beizubringen, aus der die vermögensrechtliche und wirtschaftliche Situation des Betriebes beurteilt werden kann;
- Beschreibung der technischen Organisation des Betriebes mit detaillierter Angabe der technischen Ausrüstung und technischen Einrichtungen sowie der Betriebssoftware für die technische Verwaltung des Betriebes;
- Beschreibung der Verwaltungsorganisation mit detaillierter Angabe der technischen Ausrüstung und technischen Einrichtungen sowie der Betriebssoftware für die kaufmännischen Verwaltung des Betriebes;
- Beschreibung der Organisation und der Einrichtungen für die Kundenbetreuung und den –kontakt;
- Beschreibung der Organisation für den Bereitschaftsdienst (24 Stunden) und die Sofortmaßnahmen;
- Beschreibung des Umfangs und der Struktur des Personals mit Angaben zu Funktion und Einstufung sowie Ausbildung der Mitarbeiter;
- Schematische Darstellungen des MS-Netzes mit den wesentlichen Automatisierungseinrichtungen für Schutz und Einsatz sowie eine detaillierte Beschreibung zum technischen Umfang der betriebenen elektrischen Systeme sowie deren Charakteristiken;
- Beschreibung der eigenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie, die in Betrieb oder in Planung sind, oder jener Anlagen, über die der Betrieb in der Produktion verfügen kann;

- Energiebilanz sowie Darstellung der wichtigsten energie-wirtschaftlichen Daten des Betriebes (Ankauf, Verkauf, Abgabe nach Kundenkategorien, Eigenproduktion, Verluste u. a. m.) der letzten 5 Jahre;
- Tarifoptionen sowie sonstige Kundentarife der letzten 3 Jahre;
- Ablichtung des „*Codice di condotta commerciale*“ in Anwendung der Beschlüsse der AEEG Nr. 200/99, 204/99 und 55/00 und nachfolgender Abänderungen;
- Ablichtung der „*Modalità e Condizioni Contrattuali per l'erogazione del servizio di connessione alle reti elettriche con tensione normale superiore ad 1 kV*“ in Anwendung des Beschlusses der AEEG Nr. 281/05 und nachfolgender Abänderungen;
- Ablichtung der eventuell an die AEEG vorgenommenen Mitteilungen zu den Qualitätsstandards im Sinne des Beschlusses der AEEG Nr. 201/99 und nachfolgender Abänderungen, falls anwendbar;
- Ablichtung der an die AEEG vorgenommenen Mitteilungen zu den Standards der Kontinuität des Verteilerdienstes im Sinne des Beschlusses der AEEG Nr. 04/04 und nachfolgender Abänderungen;
- Aktuelle Darstellung der geografischen Abgrenzung des eigenen Verteilergebietes;
- Gegebenfalls Vorschlag und Begründung des Vorschlages für Gebietsbereinigungen zwischen dem eigenen und angrenzenden Verteilergebieten.

Der Verteilerbetrieb hat bei Bedarf dem zuständigen Landesamt für Stromversorgung weitere Dokumentationen und Unterlagen zu liefern und die gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Verantwortlichen haben in eigenen Anhörungen zur Klärung von einzelnen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Ausstellung oder dem Betrieb der Konzession beizutragen.

Die Konzession wird mit Dekret des zuständigen Landesrates für das Energieressort erlassen. Darin werden die Auflagen für den Verteiler formuliert; diese spiegeln die hier generell formulierten Bedingungen wider und schreiben eventuell zusätzlich, spezifisch formulierte Bedingungen vor. Die Konzessionen haben auch die Bewertungskriterien für die Übertragung der Verteileranlagen auf den Konzessionsnachfolger bei Eintreten des Konzessionsverfalls zu beinhalten.

Gemäß den Vorgaben des Artikels 3 der EU-Richtlinie 2003/54/EU sind die Verteilerbetriebe verpflichtet, alle Stromkunden ihres Verteilergebietes, die einen entsprechenden Antrag stellen, zu den von der AEEG festgelegten und/oder genehmigten Konditionen und Tarifen an das Verteilernetz anzuschließen („Anschlusszwang“). Dasselbe gilt für den Anschluss von Kleinwasserkraftwerken und sonstigen Stromproduktionen an das Verteilernetz. In diesem Fall trägt der Eigentümer oder Betreiber der Produktionsanlage allerdings die gesamten, nachgewiesenen Kosten für den Anschluss (bzw. zum Teil bei Anlagen regenerativer Energieträger)

und die notwendige Verstärkung oder Potenzierung der Netzinfrastrukturen des Verteilers (wie in den „Modalità e Condizioni Contrattuali per l'erogazione del servizio di connessione alle reti elettriche con tensione nominale superiore ad 1 kV“ - erstellt gemäß Beschluss Nr. 281/05 der AEEG - angeführt).

Der Verteilungsdienst wird im zugewiesenen Verteilergebiet ausschließlich vom Verteiler vorgenommen, der dazu über die Konzession die Berechtigung hat; die Verteiler haben keine Berechtigung in fremden Verteilergebieten solche Dienste anzubieten oder wahrzunehmen („Gebietsschutz“). Der „Gebietsschutz“ kann auch nicht durch eigenen Leitungsbau zu den Stromkunden unterwandert oder umgangen werden. Unbeschadet davon sind privatrechtliche Abkommen zwischen den Verteilern oder die Optionen zur Kooperation zwischen den Verteilern gemäß Abschnitt 11.

Das „rechtliche System“ der Elektrizitätsgenossenschaften (kurz: „E-Genossenschaften“) ist bei der Konzessionsvergabe zu berücksichtigen.

Die Verteilerbetriebe teilen dem Landesamt für Stromversorgung zumindest jährlich jene energiewirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Daten zum eigenen Unternehmen mit, die vom zuständigen Landesressort für Energie angefordert werden. Dies ist eine Auflage für die Erteilung der Konzession. Die Verteilerunternehmen erteilen ihr Einverständnis, dass die Daten im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196 („Datenschutzkodex“) behandelt, gehandhabt und veröffentlicht werden dürfen. Eingereichte Dokumente und mitgeteilte Daten, die dem „Datenschutzkodex“ unterliegen und „sensible“ Daten darstellen, sind nur zusammengefasst zu veröffentlichen, um einen spezifischen Rückschluss auf einzelne Betriebe zu vermeiden. Das genannte Landesressort wird den Unternehmen mitteilen, welche Daten davon einzeln oder in Zusammenfassung veröffentlicht werden.

Das zuständige Landesressort kann Kontrollen vornehmen, um die Einhaltung der Vorschriften der Verteilerkonzession zu überprüfen.

Mit Erteilung der Konzession oder mit nachträglichem Auftrag durch Dekret des zuständigen Landesrates kann allen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auferlegt werden, zu ihrem derzeitigen Verteilergebiet weitere Verteilergebiete zu übernehmen, sollte damit die Sicherstellung der Versorgung, eine Rationalisierung der Verteilertätigkeit, eine höhere Wirtschaftlichkeit im Verteilerbetrieb für bestimmte Landesgebiete oder eine rationellere Nutzung der für den örtlichen Bedarf zur Verfügung stehenden, elektrischen Energie erreicht werden. Diese Verpflichtung, weitere Verteilergebiete zu übernehmen, gilt allerdings bis zu einer bestimmten Verhältnismäßigkeit, wobei jeweils die wirtschaftliche und organisatorische Situation des Verteilers zu berücksichtigen sind. Bei

örtlichen Körperschaften oder Unternehmen der örtlichen Körperschaften im Sinne des Artikels 1, Absatz 3 der Durchführungsbestimmung kann diese Verpflichtung laut Vorgabe des Artikels 3 der Durchführungsbestimmung auch für das gesamte Gebiet, für das die Körperschaft zuständig ist, auferlegt werden.

Die Unternehmen, die die Konzession für die Elektrizitätsverteilung erhalten, verpflichten sich, den Dienst für die gesamte Konzessionsdauer vorzunehmen. Die Unternehmen übernehmen weiters die Verpflichtung, die Aufgabe des Elektrizitätsverteilerdienstes im gesamten, ihnen zugewiesenen Verteilergebiet zu gleichen, nicht diskriminierenden Bedingungen und mit gleichwertiger Qualität und Versorgungssicherheit auszuüben und im gegebenen Fall die Vorgabe des Artikels 3 der Durchführungsbestimmung einzuhalten.

In Fällen des Verzichts, des Widerrufs und in allen sonstigen Fällen, in denen die Unternehmen die Verteilertätigkeit nicht weiter betreiben können oder einstellen, finden die Bestimmungen laut Artikel 6 der Durchführungsbestimmung Anwendung.

Die Erteilung der Verteilerkonzession wird im Amtsblatt der *Region Trentino-Südtirol* veröffentlicht.

Gegen das Konzessionsdekret des zuständigen Landesrates kann innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung im Gesetzesanzeiger Aufsichtsbeschwerde bei der Südtiroler Landesregierung eingereicht werden.

Vergabe der Konzession für die heutigen ENEL-Verteilergebiete

Die Vergabe der Verteilerkonzession für die *ENEL*-Verteilung erfolgt nach Übernahme dieser Verteilergebiete durch den dazu beauftragten Landesbetrieb gemäß Artikel 10 der Durchführungsbestimmung nach Maßgabe des folgenden Abschnittes 10. Die Konzession wird an diesen Landesbetrieb oder eine von ihm beteiligte oder abhängige Gesellschaft auf Antrag des Unternehmens gemäß Artikel 10 der Durchführungsbestimmung erteilt. Bis zur Erteilung der Konzession betreibt der genannte Landesbetrieb oder eine von ihm beteiligte oder abhängige Gesellschaft den beauftragten Verteilerdienst in den *ENEL*-Verteilergebieten nach deren Übergang auf Basis der Bestimmungen des Artikels 1/ter der Durchführungsbestimmung.

Ansonsten gelten die Bestimmungen zur Vergabe der Verteilerkonzession an bereits tätige Unternehmen für diesen Fall analog.

Vergabe der Konzession bei neuer Übernahme des Verteilerdienstes

Der Artikel 1 der Durchführungsbestimmung eröffnet den örtlichen Körperschaften unseres Landes im Sinne des Absatzes 3 des genannten Artikels das Recht, elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeiten auszuüben, darunter auch die Elektrizitätsverteilung.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 der Durchführungsbestimmung sind die Beschlüsse der örtlichen Körperschaften hinsichtlich neuer Übernahme des Elektrizitätsverteilerdienstes von der Landesregierung zu genehmigen. Dazu hat die Landesregierung zu überprüfen, ob eine solche Übernahme den Vorgaben des Verteilerplanes entspricht.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung für die Ansuchen um Erweiterung der bestehenden Verteilergebiete bereits operativer Unternehmen und der ordentlichen Rechtsnachfolge im Sinne des Zivilgesetzes (z.B. bei der Gründung neuer Gesellschaften, die bestehende Unternehmen übernehmen oder eingliedern, bei Übernahme oder Übertragung von bestehenden Gesellschaften, die eine Verteilertätigkeit vornehmen, bei Erbfolge und bei Änderung der Rechtsform des bereits operativen Unternehmens sowie in allen anderen Fällen, die das Zivilgesetz für eine Rechtsnachfolge vorsieht).

Die lokalen Körperschaften, die beabsichtigen den Elektrizitätsverteilungsdienst zu übernehmen, sind verpflichtet beim zuständigen Landesamt für Stromversorgung ihr Ansuchen zu hinterlegen.

Die Ansuchen haben gemäß Kriterien zu erfolgen, die mit Beschluss der Südtiroler Landesregierung festgelegt und jeder lokalen Körperschaft des Landes zugestellt werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizugeben:

- Beschreibung der Rechtspersönlichkeit und der Eigentümerstruktur des neuen Rechtssubjektes;
- Ablichtung der Satzung;
- Gegebenfalls Handelskammerauszug;
- Dokumentation, aus der die vermögensrechtliche und wirtschaftliche sowie finanzielle Situation des neuen Rechtssubjektes beurteilt werden kann;
- Beschreibung der technischen Organisation des neuen Rechtssubjektes mit detaillierter Angabe der technischen Ausrüstung und technischen Einrichtungen sowie der Betriebssoftware für die technische Verwaltung des Betriebes;
- Beschreibung der Verwaltungsorganisation mit detaillierter Angabe der technischen Ausrüstung und technischen Einrichtungen sowie der Betriebssoftware für die kaufmännischen Verwaltung des Betriebes;
- Beschreibung der Verkaufsorganisation und der Einrichtungen für die Kundenbetreuung und den –kontakt;

- Beschreibung der Organisation für den Bereitschaftsdienst (24 Stunden) und die Sofortmaßnahmen;
- Beschreibung des Umfangs und der Struktur des Personals mit Angaben zu Funktion und Einstufung sowie Ausbildung der Mitarbeiter, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer allfälligen Übernahme ehemaligen *ENEL*-Personals;
- Schematische Darstellungen, wie das MS-Netz betrieben werden soll, mit den wesentlichen Automatisierungseinrichtungen für Schutz und Einsatz sowie eine detaillierte Beschreibung zum technischen Umfang der elektrischen Systeme, die zum Einsatz kommen sollen;
- Beschreibung der eigenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie, die in Betrieb oder in Planung sind, oder jener Anlagen, über die der Betrieb in der Produktion verfügen kann;
- Simulation der zukünftigen Energiebilanz sowie Darstellung der wichtigsten, energiewirtschaftlichen Daten des neuen Rechtssubjektes (Ankauf, Verkauf, Abgabe nach Kundenkategorien, Eigenproduktion, Verluste u. a. m.);
- Struktur der Tarife, die Anwendung finden sollen;
- Ablichtung des „*Codice di condotta commerciale*“, der Anwendung finden soll, gemäß den Beschlüssen der *AEEG* Nr. 200/99, 204/99 und 55/00 und nachfolgender Abänderungen;
- Ablichtung der „*Modalità e Condizioni Contrattuali per l'erogazione del servizio di connessione alle reti elettriche con tensione nominale superiore ad 1 kV*“ die Anwendung finden sollen gemäß Beschluss Nr. 281/05 der *AEEG* und nachfolgender Abänderungen;
- Darstellung der geografischen Abgrenzung des Verteilergebietes, für das die Konzession beantragt wird.

Die lokalen Körperschaften haben bei Bedarf dem zuständigen Landesamt für Stromversorgung weitere Dokumentationen und Unterlagen zu liefern und die gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Verantwortlichen haben in eigenen Anhörungen zur Klärung von einzelnen Sachverhalten im Zusammenhang mit der Ausstellung oder dem Betrieb der Konzession beizutragen.

Die Ansuchen zur neuen Übernahme von Elektrizitätsverteilerdiensten (zu unterscheiden ist dabei die erstmalige Ausübung der Stromverteilung von der Ausweitung eines bestehenden Dienstes in neue Verteilergebiete) sowie die Ansuchen von Verteilern um Ausweitung oder Reduktion jenes Verteilergebietes, in dem sie bei Verabschiedung des gegenständlichen Verteilerplanes Strom verteilen oder in der Folge die Verteilung in der Konzession zugewiesen bekommen haben, sind zu begründen und die Vorschläge für die Gebietsbereinigungen zwischen dem eigenen und den angrenzenden Verteilergebieten zu dokumentieren.

Diese Ansuchen haben vorhergehende Verhandlungen mit benachbarten Verteilern auf privatwirtschaftlicher Basis nachzuweisen, um eine einvernehmliche Lösung zu den beabsichtigten Erweiterungen oder

Reduktionen zu erreichen. Sollten von den lokalen Körperschaften oder den heute bereits tätigen Unternehmen keine Einigung erzielt werden, trifft das zuständige Landesressort die Entscheidung und ändert bestehende Konzessionen ab. Gegen diese Entscheidungen kann Aufsichtsbeschwerde bei der Landesregierung innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung des Dekretes im Amtsblatt eingereicht werden.

In Bezug auf die Ansuchen um Erweiterung bestehender Gebiete oder die neue Übernahme von Diensten zu Lasten von ehemaligen *ENEL*-Verteilergebieten gilt die Maßgabe des nachfolgenden Abschnittes 10, wobei zudem auch die Bestimmungen des gegenständlichen Abschnittes ebenfalls für diesen Fall anzuwenden sind.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Punktes zur Vergabe der Verteilerkonzession an bereits tätige Unternehmen für alle geschilderten Fälle analog.

10. Übernahme der *ENEL*-Verteilung

Die Durchführungsbestimmung eröffnet den örtlichen Körperschaften und der Autonomen Provinz Bozen über den Landesbetrieb gemäß Artikel 10 der Durchführungsbestimmung den Rechtsanspruch zur vermögensrechtlichen Übernahme der heutigen *ENEL*-Verteileranlagen in Südtirol sowie zur Vornahme des Verteilerdienstes in diesen Verteilergebieten. Nach Definition des Artikels 4 der Durchführungsbestimmung umfasst dieses Recht alle *„beweglichen und unbeweglichen Sachen, die mit der Verteilungstätigkeit im Gebiet der örtlichen Körperschaften zusammenhängen, einschließlich der dazugehörigen Transport- und Umspannanlagen sowie der entsprechenden Rechtsverhältnisse.“*

Diese Übernahme bildet einen der Kernpunkte der angestrebten Neuordnung in der Südtiroler Stromverteilung, da in der Folge zukunftsweisende Schritte für eine Zusammenführung der bestehenden Verteilerunternehmen sowie der Aufbau von „zentralen Diensten“ als Unterstützung für die kleineren Verteilerbetriebe unternommen werden können.

Technisch ist das *ENEL*-Netz von immenser Bedeutung für die Südtiroler Elektrizitätsverteilung. Die Mittelspannungsebene des *ENEL*-Netzes bildet das „Rückgrat“ der landesweiten Verteilung. Über diese Mittelspannungsebene werden in Südtirol, wie bereits im Abschnitt 5 ausgeführt, die einzelnen Verteilergebiete gespeist. An sie sind die Netze der einzelnen, kleineren Verteiler angeschlossen.

Ein weiterer Aspekt für die große Bedeutung der Infrastruktur ist die landesweite Ausdehnung. Die *ENEL*-Verteilung versorgt meist die

ländlichen Gebiete und reicht vom Brenner bis Salurn, von Graun bis nach Winnebach. Die Versorgungsgebiete auch der großen Stadtwerke sind auf die urbanen Bereiche konzentriert. Damit wird die *ENEL*-Verteilung zur einzigen landesweiten Struktur in der Verteilung, die alle Versorgungsgebiete vereint, auch wenn sie in einigen Bereichen zerstückelt ist. Insgesamt verteilt die *ENEL Distribuzione SpA* heute in 95 von insgesamt 116 Südtiroler Gemeinden. Die *Etschwerke AG* als größter Verteiler (nach dem Kriterium der angeschlossenen Kunden) verteilt im Vergleich dazu in insgesamt 29 Gemeinden.

Die folgende Darstellung zeigt dies im Überblick.

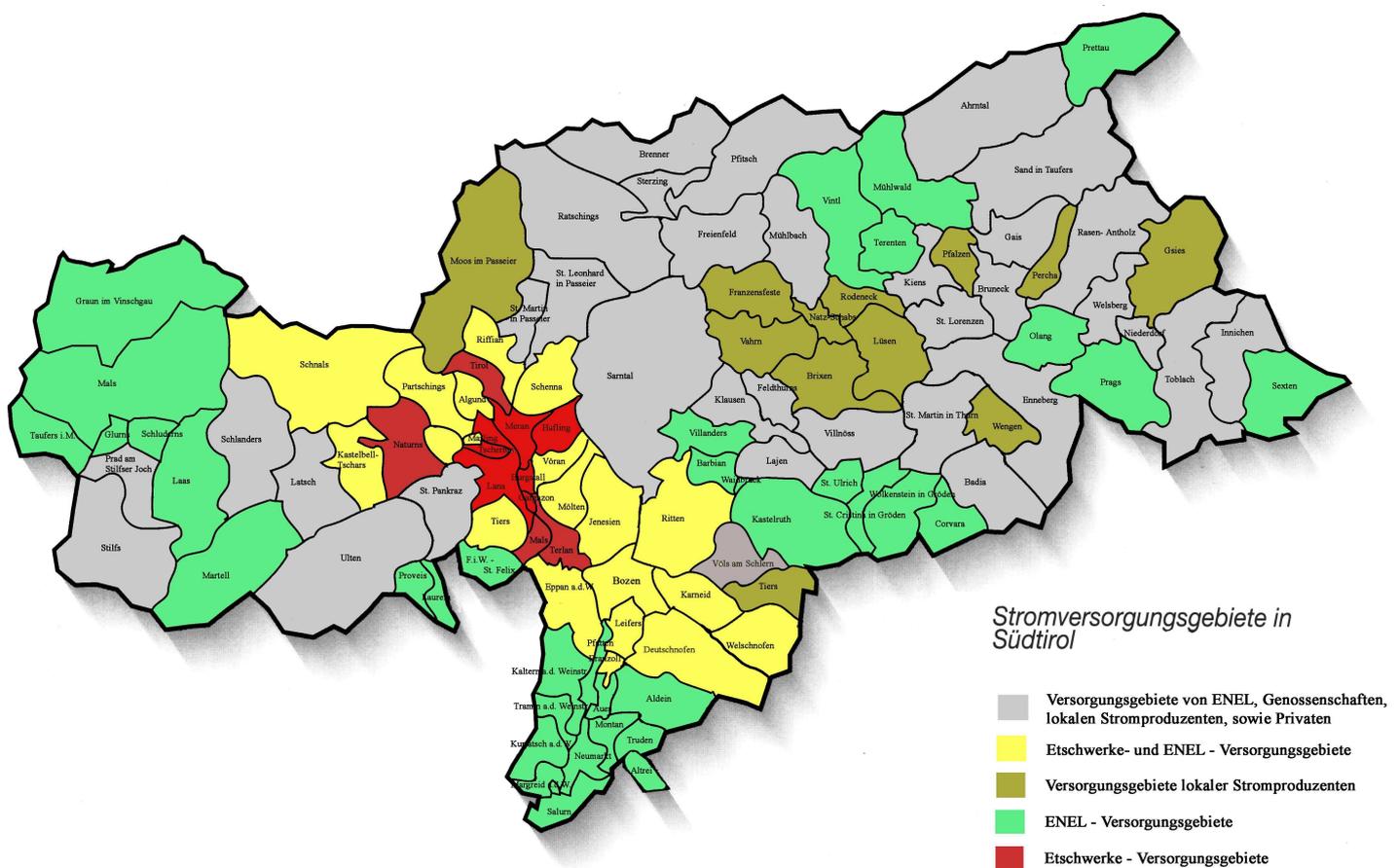


Abb.7: Heutige ENEL-Verteilergebiete

Das Netz der *ENEL*-Verteilung umfasst Anlagen im Mittelspannungs- und Niederspannungsbereich; die Netzstrukturen im Spannungsbereich von 60 kV dienen der Verbindung einzelner Versorgungsgebiete. Das Mittelspannungsnetz erstreckt sich insgesamt über ca. 2.000 km, jenes der Niederspannung über ca. 3.000 km.

Die Mittelspannungsebene wird ausschließlich mit 20 kV betrieben. Die Stromversorgung der Endkunden auf der Niederspannungsebene erfolgt über insgesamt 2.100 Umspannkabinen (Transformator-kabinen).

Der Anschluss an das nationale Hochspannungsnetz wird über 10 eigene Umspannwerke sowie 8 Mittelspannungsstationen in Umspannwerken oder Kraftwerksanlagen vorgenommen.

Das gesamte *ENEL*-Netz wird über ein Leitsystem ferngesteuert. Die Steuerung erfolgt über das operative Zentrum für den gesamten Triveneto von Mestre aus (CODD). Die Fernwirkung in den einzelnen Verteilergebieten erfolgt über ferngesteuerte und automatisierte Anlagen in den Umspannkabinen. Zudem ist eine Vielzahl von Umspannstationen auf der Mittelspannungsebene mit integrativen Systemen für die Fernsteuerung ausgestattet.

Das Fernwirksystem bedient sich, fernmeldetechnischer Mehrwegverbindungen, wie Telefonverbindungen, Richtfunk sowie sog. TFH-Systemen (Trägerfrequenz-Hochspannungs-Telefonie). Die peripheren Anlagen sind über Einwegverbindungen an den jeweiligen Datenknoten angeschlossen.

Das Leitsystem ermöglicht eine automatisch Übertragung verschiedener Prozessdaten (auch auf tragbare Laptops) und kann so die Funktionsanalyse der Anlagen durchführen. Auch betriebsstatische Auswertungen können damit vorgenommen werden.

Die leitetechnischen Einrichtungen sind redundant ausgeführt. Die Prozessrechner haben eine Doppelrechnerarchitektur. Die Primäreinrichtung („Master-Funktion“) stellt den Informationsfluss mit den peripheren Fernwirkterminals (TPT) und mit den Überwachungsterminals im CODD sowie in den einzelnen Zonen der Verteilung in der Autonomen Provinz Bozen (TOP) sicher. Die Sekundäreinrichtung hat eine reine „Slave-Funktion“ („Stand-By-Betrieb“) und dient hauptsächlich der Datensicherung für den Systemneustart.

Die peripheren Fernwirkterminals (TPT) haben die Aufgabe, digitale und analoge Signale der Mittelspannungs-Abzweiger in den Umspannwerken sowie der Mittelspannungs-Schaltstellen im Netz zu codieren und dem CODD weiterzuleiten bzw. umgekehrt.

Die peripheren Betriebsterminals sind ähnlich denjenigen in den CODD ausgeführt. Sie dienen der dezentralisierten Übersicht, Überwachung und gegebenenfalls Fernsteuerung von Anlagenteilen in den Betriebszonen.

Die zentralen Fernwirkgeräte (ACT) sind Rechneinheiten mit entsprechendem Terminal, die autonom in Betrieb gehen, wenn das Zentrum gestört ist. Diese Rechner sind in einer der fernüberwachten Anlagen in jeder Zone installiert. Mit reduzierten Funktionen gegenüber dem CODD übernimmt die Anlage direkt über die Knotenpunkte der

Fernmeldeverbindungen die Daten und steuert die Hoch- und Mittelspannungsanlagen über den eigenen TOP.

Die Einrichtungen wurden von folgenden Firmen geliefert:

- Mikroprozessoren für die Fernwirkterminals von *SELTA* und *LANDIS*;
- Software und Hardware des zentralen Fernwirkgerätes und Prozessrechners von *DIGITAL*;
- Abnahme, Betrieb, Wartung und Systemaufbau von *CONSIDI*.

Parallel dazu automatisiert die *ENEL Distribuzione SpA* laufend ihre MS-Leitungen; damit kann auf dieser Leitungsebene eine Serie von automatisierten Schaltungen vorgenommen werden, ohne dass das Personal sich dafür jeweils zur Störungsstelle begeben muss.

In der folgenden Darstellung ist das System des *ENEL*-Leitsystems schematisch dargestellt:

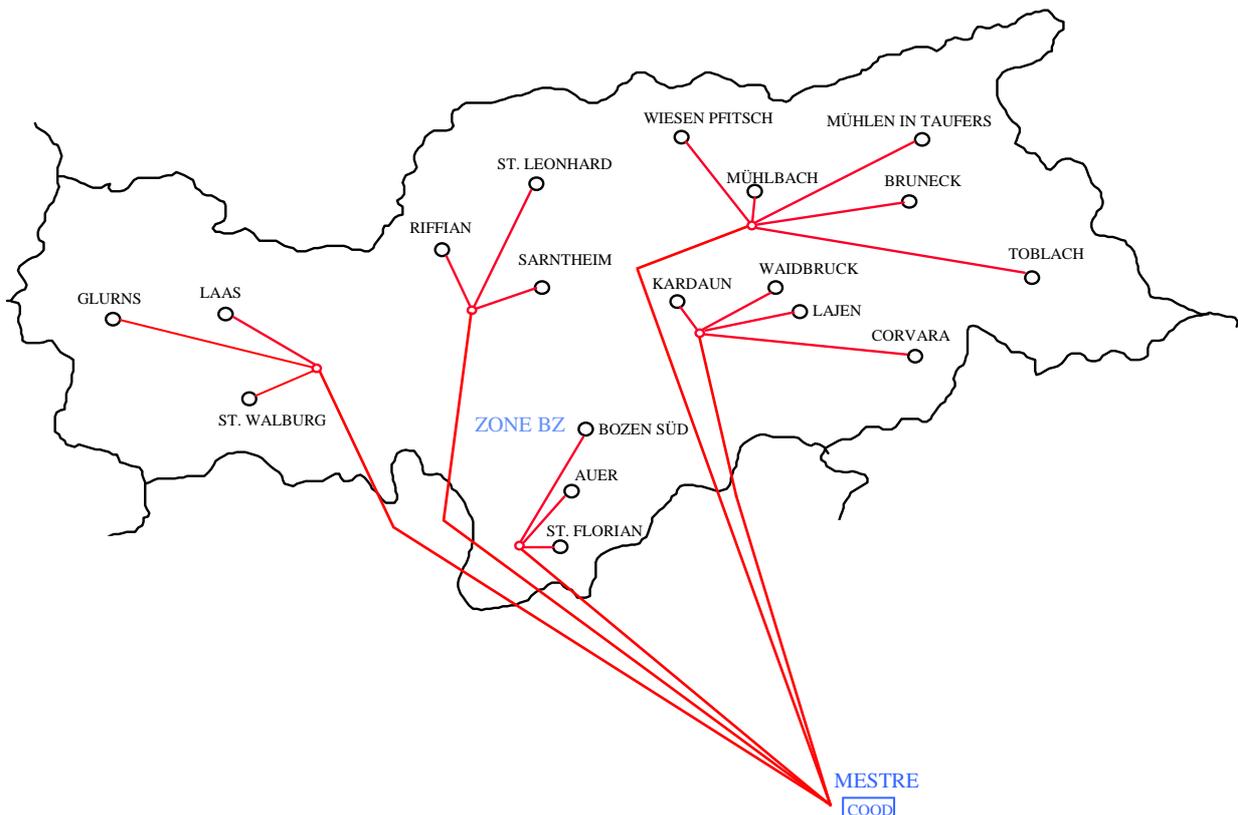


Abb. 8: Darstellung des Systems der heutigen ENEL-Fernüberwachung in Südtirol

Die Fernsteuerung der Anlagen wurde in den letzten Jahren – auch aufgrund der strengen Vorgaben der Autorisierungsbehörde – von der *ENEL Distribuzione SpA* sukzessive ausgebaut und verdichtet. Sie weist

einen modernen Status auf und sollte auf die gesamte Südtiroler Verteilung – unabhängig von der Eigentümersituation – ausgedehnt werden. Dadurch kann die Versorgungssicherheit erhöht und die rasche Behebung von Netzstörungen gewährleistet werden, wobei die technische Kompatibilität mit den Anlagen der anderen großen, heimischen Verteilerbetriebe (*Etschwerke AG, Stadtwerke Brixen AG* sowie *Stadtwerke Bruneck*) abzustimmen ist. Dabei wird präzisiert, dass die angeführte Abstimmung des Leitsystems der *ENEL Distribuzione SpA* mit jenen der anderen Südtiroler Verteiler nicht als ein Zwang zur „Zusammenführung“ auf ein System zu verstehen ist. Eine Zusammenschaltung derartiger Systeme, die zu geringeren Kosten realisierbar ist als eine Umstellung, genügt dem Ziel des weitest möglichen Ausbaus eines zentral gesteuerten Leitsystems für die Verteileranlagen.

Die *ENEL Distribuzione SpA* versorgt in Südtirol zurzeit insgesamt knapp 90.000 Stromkunden.

Die Trennung der Verteilergebiete der *ENEL* mit jenen der sonstigen Südtiroler Verteiler bereitet keine Schwierigkeiten. Noch nicht definiert ist allerdings die Trennung zwischen den *ENEL*-Verteilergebieten von Trient und Bozen.

Jede Anstrengung zur Neuordnung der Südtiroler Stromverteilung und zur Kooperation und Zusammenführung der heutigen und morgigen Südtiroler Verteiler hat über die Übernahme der *ENEL*-Verteilung und die Organisation des zukünftigen Betriebes zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund und der geschilderten Bedeutung des *ENEL*-Netzes für die landesweite Stromverteilung ist ein einheitlicher Übergang und zukünftiger Betrieb der heutigen *ENEL*-Verteilergebiete anzustreben.

Dafür sprechen aber insbesondere praktische Überlegungen: eine, auch nur zeitweise, Unterbrechung der Stromversorgung darf nicht erfolgen.

Zudem ist die Übernahme des Betriebes eines solch großen Netzes eine Herausforderung und eine komplexe Aufgabe.

Davon betroffen sind der kaufmännische und technische Teil des Verteilerbetriebes und auch das gesamte *ENEL*-Personal, das dem Verteilungsdienst für die Autonome Provinz Bozen zugeteilt ist. Dieses wird - nach den Vorgaben des vorliegenden Verteilerplanes - vollständig an jenen Landesbetrieb und/oder an die gemeindeeigenen Betriebe der örtlichen Körperschaften überstellt, die die Verteileranlagen der *ENEL Distribuzione SpA* gegebenenfalls in der Folge übernehmen.

Nach der Vorschrift von Artikel 14 der Durchführungsbestimmung muss die Überstellung des Personals auf jeden Fall mit der Übertragung der Anlagen abgeschlossen sein.

Der technische Betrieb, der Bereitschafts- und Störfalldienst, die Verwaltung und Betreuung aller Kunden und die Abwicklung des Stromeinkauf und -verkaufs sind ununterbrochen für das gesamte, heutige *ENEL*-Verteilungsgebiet zu gewährleisten.

Die angeführten Gründe belegen die Notwendigkeit auf die Übertragungsmodalität gemäß Artikel 13 der Durchführungsbestimmung zurückzugreifen. Auch der Gesetzgeber hat diese Bestimmung im Geiste einer vernünftigen, praktischen Logik wohl deshalb vorgesehen.

Um die Aufrechterhaltung und Sicherung des Dienstes mit der erforderlichen Qualität und Stabilität zu gewährleisten, werden die Verteilungsanlagen der *ENEL Distribuzione SpA* im Lande sowie das entsprechende Personal einheitlich und gleichzeitig vom Landesbetrieb nach Artikel 10 der Durchführungsbestimmung und der Autonomen Provinz Bozen im jeweiligen Kompetenzbereich übernommen.

In Südtirol wurde der Landesbetrieb nach Artikel 10 der Durchführungsbestimmung mit Landesgesetz vom 10.10.1997, Nr. 14 gegründet und mit „*Südtiroler Elektrizitätsaktiengesellschaft*“, kurz „*SEL AG*“ bezeichnet.

Im Sinne des zitierten Landesgesetzes Nr. 14/97, des gesetzesvertretenden Dekretes vom 11. November 1999, Nr. 463 und des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, sehen die Satzungen der *SEL AG* - bei Wahrnehmung aller Rechte und Befugnisse aus diesen Rechtsquellen - die Übernahme der Pflichten und die Durchführung der Aufgaben des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 in geltender Fassung, vor. Diese Aufgaben können auch mittels beteiligten oder kontrollierten Gesellschaften wahrgenommen werden.

Dezidiert ist auf die Aufgabe verwiesen, vorübergehend die Elektrizitätsverteilung im Sinne von Artikel 13 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 zu betreiben und die Südtiroler Verteilerbetriebe in technischen und verwaltungsmäßigen Belangen, auch über gemeinsame Dienste zu unterstützen.

Bei der Übernahme der *ENEL*-Verteileranlagen sowie des entsprechenden Personals sind zudem die Vorgaben der Europäischen Kommission bezüglich die Bestimmungen des EU-Vertrages zu den Staatsbeihilfen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens N 835/97 zum genannten Landesgesetz Nr. 14/97 hat die Europäische Kommission vorgeschrieben, eine Trennung zwischen Eigentum und Betrieb des übertragenen *ENEL*-Verteilerbetriebes vorzunehmen.

Dem wird mit folgender Vorgangsweise in der Abwicklung des Übergangs Rechnung getragen:

- Das Eigentum der Anlagen gemäß Artikel 4 der Durchführungsbestimmung wird von der *ENEL Distribuzione SpA* an die *Autonome Provinz Bozen* übertragen.
- Auf Basis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 in geltender Fassung, wird der Betrieb und der Verteilerdienst in den heutigen Verteilergebieten der *ENEL Distribuzione SpA* von der *SEL AG* oder einer von ihr beteiligten oder kontrollierten Gesellschaft (in der Folge als „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ bezeichnet) vorgenommen.
- Die *Autonome Provinz Bozen* überträgt auf Basis des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235 in geltender Fassung, das Eigentum an den Anlagen gemäß Artikel 4 der Durchführungsbestimmung im Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsbestimmungen, nachdem sie den weiteren Übergang von Anlagen und Personal an die örtlichen Körperschaften geregelt hat, an die *SEL AG* oder eine von ihr beteiligte oder kontrollierte Gesellschaft (in der Folge als „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ bezeichnet).

Der *SEL AG* wird daher die Aufgabe übertragen, alle notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen für eine reibungslose Abwicklung des einheitlichen und gleichzeitigen Übergangs sowie für die spätere Vornahme des Verteilerdienstes und die Verwaltung des Eigentums an den Anlagen gemäß Artikel 4 der Durchführungsbestimmung zu treffen.

Dabei ist die Zusammenarbeit mit der *ENEL AG* und mit den bestehenden Südtiroler Verteilerbetrieben zu suchen, wobei letztere gegebenenfalls auch in das Kapital der beauftragten, beteiligten oder kontrollierten Gesellschaft der *SEL AG* („*Newco Verteilung Betrieb AG*“) eingebunden werden können. Für diesen Fall des Eintritts in das Eigentum der „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ verpflichten sich die zu beteiligenden Südtiroler Verteilerbetriebe, aber ihren Verteilerbetrieb an die „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ zu vermieten oder an die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ zu übertragen.

Mit der Überführung der Vermögenswerte der *ENEL*-Verteilung sowie deren Betrieb treten die *Autonome Provinz Bozen* sowie die *SEL AG* bzw. deren beauftragte, beteiligte oder kontrollierte Gesellschaft („*Newco Verteilung Betrieb AG*“) für den jeweiligen Kompetenzbereich in die Rechtsverhältnisse hinsichtlich die übertragenen Verteileranlagen und die Befugnis zum Verteilerdienst ein.

Zu diesem Zweck überträgt die *ENEL AG* bzw. die *ENEL Distribuzione SpA* oder die sonstigen beauftragten, beteiligten oder kontrollierten Gesellschaften der *ENEL AG* alle Archive und sonstige Unterlagen, sowie alle relevanten Informationen und Daten in Bezug auf die gegenständliche Verteilung.

Nach den Vorgaben des Artikels 13 der Durchführungsbestimmung sind die Beziehungen, die sich durch den nachfolgenden Übergang von Anlagen und Personal an die örtlichen Körperschaften ergeben, zwischen der *Autonomen Provinz Bozen* und den örtlichen Körperschaften zu regeln und jeder Übergang von der Südtiroler Landesregierung gemäß den Ausführungen des vorhergehenden Abschnittes 9 auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben des Verteilerplanes zu überprüfen und mit Beschluss zu genehmigen.

Folgende Kriterien und Grundsätze müssen beim weiteren Übergang der ENEL-Verteilung an die örtlichen Körperschaften Berücksichtigung finden:

- Mit der Übernahme der Anlagen muss auch eine anteilige Übernahme des Personals erfolgen;
- Die zum Zeitpunkt des Überganges erworbene bzw. angereifte, lohn- und arbeitsrechtliche Stellung des Personals ist beizubehalten bzw. fortzusetzen;
- Eine Zersplitterung bzw. Zerstückelung der MS-Anlagen der heutigen Südtiroler ENEL-Verteilung darf nur in berechtigten Ausnahmefällen erfolgen;
- Die zentrale Steuerung der Verteileranlagen über das bestehende Leitsystem muss auch nach dem Übergang gewährleistet sein.

Beim Übergang von Personal sind die Gewerkschaften anzuhören.

Für das überstellte *ENEL*-Personal finden die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des Artikels 14 der Durchführungsbestimmung und die Vorgaben des Artikels 2112 des italienischen Zivilgesetzbuches Anwendung. Mit dem Tag der Übernahme des Betriebes der heutigen *ENEL*-Verteilung durch die *SEL AG* bzw. deren beauftragte, beteiligte oder kontrollierte Gesellschaft („*Newco Verteilung Betrieb AG*“) wird das gesamte Personal, das am Tag der Übertragung des Dienstes dem Verteilerbetrieb der *ENEL Distribuzione SpA* für die Autonomen Provinz Bozen zugeteilt ist, von der genannten Gesellschaft übernommen.

11. Kooperation zwischen den Südtiroler Verteilerbetrieben

Das gegenständliche Dokument hat auch Regelungen zur zukünftigen Konzentration und Kooperation der Südtiroler Verteilerbetriebe zu treffen.

Aus den im Abschnitt 8 aufgezeigten Gründen und zur nachhaltigen Umsetzung der Zielsetzungen für die zukünftige Stromverteilung in Südtirol werden im folgenden Abschnitt Maßnahmen festgelegt, die die Grundlage für einen freiwilligen Zusammenschluss der Betriebe sowie die Kooperation zwischen den Verteilern bilden sollen. Voraussetzung für die Umsetzung der in der Folge beschriebenen Vorschläge ist ihre Übereinstimmung mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsbestimmungen.

Es bleibt allerdings den Verteilern selbst vorbehalten die entsprechenden Entscheidungen zu treffen, wobei es ihnen selbstverständlich wie bisher auch weiterhin frei steht ihre Tätigkeit und ihren Dienst autonom auszuüben und dafür gegebenenfalls nur auf einzelne Dienstleistungen zurückzugreifen.

Kernpunkt des Konzeptes sind die „Newco Verteilung Betrieb AG“ sowie die „Newco Verteilung Eigentum AG“. Wie in den vorherigen Abschnitten 9 und 10 geschildert, bestehen ihre primären Aufgaben in der Betriebsführung der ehemaligen ENEL-Verteilereinrichtungen sowie in der Verwaltung deren Eigentums.

Zusätzlich soll die „Newco Verteilung Betrieb AG“ aber auch - gemeinsam mit ihrer Muttergesellschaft - die sog. „zentralen Dienste“ aufbauen und abwickeln, die im folgenden Abschnitt 12 näher beschrieben sind.

Den Verteilern werden nun zwei Optionen eröffnet.

Option 1

Der Verteiler behält weiterhin das Eigentum an seinen eigenen Verteilereinrichtungen und vermietet sie gemeinsam mit der entsprechenden Konzession an die „Newco Verteilung Betrieb AG“. Diese übernimmt den Verteilerdienst auch im Gebiet des vermietenden Verteilers und sorgt für den nötigen, weiteren Ausbau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, nimmt die gesamte Kundenbetreuung vor und erfüllt alle weiteren Verpflichtungen des vermietenden Verteilers. Vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Genehmigung vom zuständigen Landesamt für Stromversorgung einzuholen.

Der vermietende Verteiler erhält einen Mieterlös und kann nach Ablauf des Mietvertrages oder bei entsprechender Begründung auch vorzeitig den Verteilerdienst in seinem Verteilergebiet wiederum übernehmen.

Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht die beschriebene Option 1.

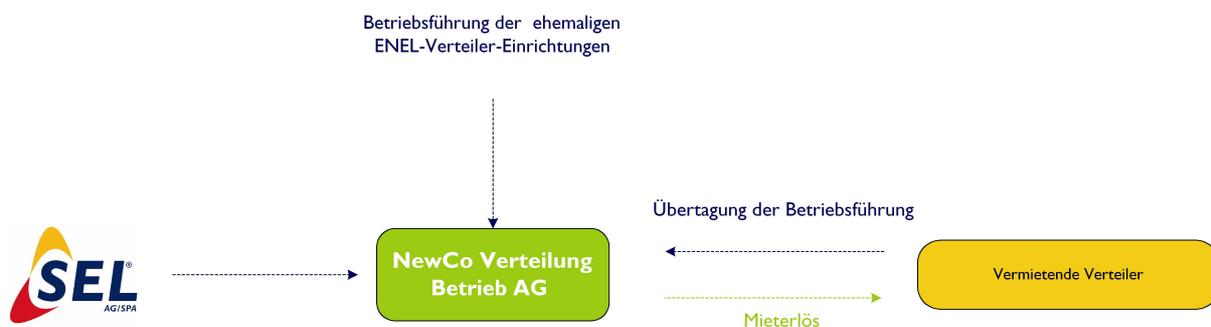


Abb. 9: Die Konzeptvariante „Vermietung“

Option 2

Der Verteiler überträgt das Eigentum an seinen Verteilereinrichtungen und den entsprechenden Verteilerdienst in die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“. In die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ werden von der *Autonomen Provinz Bozen* bzw. der *SEL AG* vorerst das gesamte Anlagevermögen sowie alle sonstigen Betriebswerte eingebracht, die bei der Übertragung der *ENEL-Verteilung* von der *ENEL Distribuzione SpA* an das Land übergeführt werden.

Für den Gegenwert seiner eingebrachten Vermögenswerte erhält der Verteiler Aktien an dieser Gesellschaft. Die Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte wird vom Schätzamt des Landes auf Basis definierter Bewertungskriterien vorgenommen. Die Bewertungskriterien werden durch Beschluss der Südtiroler Landesregierung, auch unter Berücksichtigung des Wertes der *ENEL-Anlagen*, festgelegt.

Die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ vermietet ihre Verteilereinrichtungen an die „*Newco Verteilung Betrieb AG*“. Letztere übernimmt den Verteilerdienst im gesamten Verteilergebiet der „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ und sorgt für den nötigen, weiteren Ausbau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, nimmt die gesamte Kundenbetreuung vor und erfüllt alle weiteren Verpflichtungen des Verteilers. Vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Genehmigung vom zuständigen Landesamt für Stromversorgung einzuholen.

Die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ erhält einen Mieterlös von der „*Newco Verteilung Betrieb AG*“, der den Ertrag für die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ darstellt.

Das Landesamt für Stromversorgung nimmt die Anpassung des Verteilergebietes der „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ in deren Konzession vor.

Die folgende Graphik stellt die beschriebene Option 2 dar.

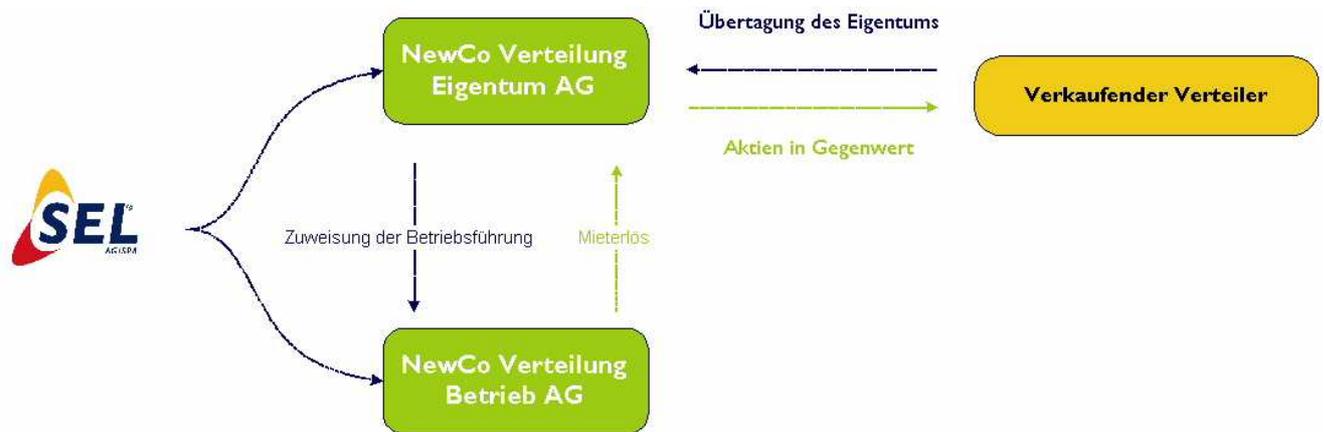


Abb. 10: Die Konzeptvariante „Eigentumsübertragung“

Bei beiden Varianten überträgt der Verteiler die Pflichten und Risiken des Verteilerdienstes an eine größere, landesweit tätige Unternehmung, die über die entsprechende Betriebsorganisation und personelle Ausstattung verfügt, um die weitreichenden Anforderungen einer modernen Verteilungstätigkeit zu erfüllen.

Mit den festgelegten Optionen steht den Südtiroler Verteilern somit die freie Wahl für eine weiterhin selbstständige Operativität oder für eine mehr oder weniger weitreichende Zusammenführung der eigenen Verteilergebiete in ein größere und umfassendere Organisation offen.

12. „Zentrale Dienste“ in Stromversorgung, Stromaustausch und Netzüberwachung sowie sonstigen Geschäftsbereichen des Verteilerdienstes

Die vorhergehenden Abschnitte haben folgende, zentrale Erfolgsfaktoren im liberalisierten Markt aufgezeigt:

- Kostenmanagement;
- Kundenorientierung;
- Kooperative Energiewirtschaft.

Zur Sicherung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erreichung der im vorliegenden Dokument definierten Zielvorgaben müssen die Südtiroler Verteilerbetriebe daher kurz- und mittelfristig verschiedene Maßnahmen setzen:

- Konsequentes Kostenmanagement in direkten und indirekten Bereichen (Optimierung und Reduktion der Prozess- und Betriebskosten, Geschäftsprozessoptimierung);
- Organisationsentwicklung – strategische Neuausrichtung wichtiger Kernprozesse, Umstrukturierung und Verschlinkung administrativer

und technischer Bereiche (Beschleunigung der Abwicklung, Verbesserung der Prozessqualität);

- Kundenorientierung und verstärkte Kundenausrichtung (Vertriebsorganisation und Marketing);
- Einführung neuer Betriebsorganisationen und neuer Führungs- und Finanzierungsformen;
- Steigerung der Effizienz der Energieversorgungsinfrastrukturen und –strukturen (Nutzen der Kostenreduktionspotentiale u. a. durch Synergien im Zuge von Kooperationen);
- Kontinuierliches Controlling und permanente Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben und Marktentwicklungen;
- Einsatz neuer EDV-Systeme und spezifischer technischer Software.

Der dargelegte Maßnahmenkatalog macht deutlich, dass viele Südtiroler Verteiler vermutlich nicht über die entsprechende finanzielle Ausstattung, die personellen Ressourcen und die notwendige Betriebsstruktur verfügen werden, um diesen selbstständig und autonom umzusetzen.

Sollte sich ein Südtiroler Verteilerbetrieb nicht für eine der Optionen laut Abschnitt 11 entscheiden, sind mit dem vorliegenden Verteilerplan die Voraussetzungen zu schaffen, dass dem Verteiler ein anderer Weg für seine zukünftige, betriebswirtschaftliche Ausrichtung offen steht.

Dies soll durch sog. „zentrale Dienste“ erfolgen, auf die der Verteiler über Dienstleistungsverträge (gegen Entgelt) zurückgreifen kann.

Diese „zentralen Dienste“ sind für alle maßgeblichen Geschäftsfelder der zukünftigen Elektrizitätsversorgung zu schaffen.

Ein Teil wird bereits von privatwirtschaftlichen Initiativen, von Verbandsorganisationen und einigen Betrieben des Energiesektors angeboten.

Eine zentrale Rolle soll dabei zudem die *SEL AG* übernehmen. Dieses Unternehmen hat nach den Vorgaben des Artikels 10 der Durchführungsbestimmung eine Koordinierungsfunktion auszuüben und ihm wurde die Aufgabe übertragen, die Verteilerbetriebe in „*technischen und verwaltungsmäßigen Belangen und gemeinsamen Diensten zu unterstützen*“ (Absatz 1, Buchstabe d). Zudem kann es sämtliche elektrizitätswirtschaftlichen Aufgaben auf dem gesamten Landesgebiet sowie im nationalen wie in den internationalen Märkten gemäß Artikel 1 der Durchführungsbestimmung ausüben und „*weitere von den Provinzen zugewiesene Aufgaben*“ vornehmen (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe e).

In diesem Sinne hat die *SEL AG* die Umsetzung der „zentralen Dienste“ als maßgebliche Aufgabe zu übernehmen und die notwendigen Investitionen dafür zu tragen.

Stromversorgung

Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und einen kostengünstigen und preisstabilen Stromeinkauf hat die *SEL AG* die Verteilerbetriebe in ihrer Stromversorgung zu unterstützen. Dies hat über den Verkauf eigener Produktion oder über den gemeinsamen Einkauf von elektrischer Energie zu erfolgen.

Dazu hat die *SEL AG* die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Stromeinkauf an der Strombörse und auf dem freien Strommarkt zu schaffen.

Sie hat im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Infrastrukturen für die grenzüberschreitende Verbindung mit dem benachbarten Ausland zu realisieren und an den Versteigerungen für die Zuweisung von Importkapazitäten teilzunehmen.

Diese Aufgabe umfasst die notwendige Zertifizierung beim *GME*, die Abwicklung der Rechtsverhältnisse mit *GME* und *TERNA*, die Vornahme der Programmierung und Bilanzierung sowie der damit zusammenhängenden Abrechnungen.

Es ist von der *SEL AG* weiters zu überprüfen, ob es technisch wie wirtschaftlich sinnvoll ist, die Produktionsüberschüsse der heimischen Kleinproduzenten zu übernehmen und gegebenenfalls die Organisation dieser Beschaffung vornehmen.

Stromaustausch

Die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 1, Buchstabe b), des Artikels 8, Absatz 2 sowie des Artikels 10, Absatz 1, Buchstabe c) der Durchführungsbestimmung eröffnen den Verteilern Südtirols und der *SEL AG* weitreichende Befugnisse für den Stromaustausch.

Dieser Handelsspielraum ist wiederum im Interesse der Südtiroler Verteiler für den Stromeinkauf und -verkauf zu nutzen. Auch dafür hat die *SEL AG* die Voraussetzungen zu schaffen.

Dazu ist im Besonderen der besondere Rechtsstatus der *SEL AG* gemäß Artikel 14 des Bersani-Dekretes zu bewerten. Die *SEL AG* kann als „freier Kunde“ fehlende Strommengen am freien Markt einkaufen und bei Bedarf über dem Wege des Stromaustausches den Verteilern zur Verfügung stellen.

Weiters kann die *SEL AG* über den Stromaustausch den spezifischen Bedarf einzelner Verteilergebieten ausgleichen. Dabei muss das Prinzip gelten, dass Überschüsse in einem Bezirk mit Priorität zur Abdeckung fehlender Mengen in anderen Bezirken verwendet werden.

Diese Aufgabe umfasst wiederum die Abwicklung der entsprechenden Rechtsverhältnisse mit dem *TERNA*, die Vornahme der Programmierung und Bilanzierung sowie der damit zusammenhängenden Abrechnungen.

Zudem hat die *SEL AG* gerade für den Stromaustausch und allgemein für die Steigerung der Versorgungssicherheit nach den Vorgaben des Artikels 10 der Durchführungsbestimmung „den Bau und Betrieb der Verbundhochspannungsleitungen einschließlich der dazugehörigen Umspannstationen zwecks Abgabe an die Verteilerbetriebe, um den Austausch im Gebiet der Provinz zu gewährleisten sowie den Erwerb der Elektroleitungen des *ENEL*, die dieselbe Funktion haben“, vorzunehmen.

Netzüberwachung

Es wurde bereits auf die technische Notwendigkeit hingewiesen, ein Netzleitsystem für die Verteilungsnetze auf Landesebene aufzubauen. Die Automatisierung sowie die telematische Netzüberwachung sind technische Grundeinrichtungen für eine moderne Stromverteilung.

Sie erlauben die strengen Qualitätsstandards der *AEEG* in der Versorgung sicher zu stellen.

Der Aufbau eines solchen Systems hat die bereits bestehenden Systeme der Südtiroler Verteiler und die Kompatibilität des *ENEL*-Systems mit deren System zu berücksichtigen (*Etschwerke AG*, *Stadtwerke Brixen AG* und *Stadtwerke Bruneck*). Dem Ausbau zugrunde gelegt sollte das bereits von der *ENEL AG* verwendete System werden, das in Abschnitt 10 näher beschrieben ist, da es sich bereits über das ganze Landesgebiet erstreckt. Aber auch eine Zusammenschaltung derartiger Systeme ist denkbar, sollte die Kosten geringer sein als jene einer Umstellung.

Dafür ist bei der Übernahme der *ENEL*-Verteilung von der *SEL AG* bzw. deren beauftragte, beteiligte oder kontrollierte Gesellschaft („*Newco Verteilung Betrieb AG*“) – gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Verteilerbetrieben – eine zentrale Leitstelle für das gesamte Landesgebiet zu schaffen; von dieser aus sollen die gesamten, heutigen *ENEL*-Verteilergebiete und in Zukunft auf Wunsch auch die Anlagen weiterer Verteiler ferngesteuert und überwacht werden.

Dieser Dienst ist über Dienstleistungsverträgen den anderen Verteilern anzubieten.

Dienstleistungen in sonstigen Geschäftsbereichen des Verteilerdienstes

Die *SEL AG* hat den Südtiroler Verteilern zudem Dienstleistungen in folgenden Bereichen des Verteilerdienstes anzubieten:

- Bereitschafts- und Störungsdienst;
- Programmierung und Bilanzierung im Stromeinkauf und -verkauf;
- Allgemeine und analytische Buchhaltung;

- Statistik und Meldungen an die Behörden der Stromwirtschaft (*AEEG, TERNA, GSE, AU*);
- Tarifgestaltung, Abrechnung und Fakturierung;
- Marketing;
- Netzbetrieb;
- Netzplanung und Netzausbau;
- Instandhaltung;
- Materialeinkauf;
- Magazinhaltung;
- GIS – graphisch technisches Informationssystem;
- Einsatz neuer EDV-Systeme und spezifischer technischer Software;
- Mitarbeiterschulung;
- Rechtliche und energiewirtschaftliche Beratung.

Die angeführten Dienstleistungen sind den Verteilern von der *SEL AG* bei Anfrage ab Übernahme des Verteilerdienstes von der *ENEL Distribuzione SpA* wahrzunehmen.

Die *SEL AG* kann die Dienstleistungen auch über eine von ihr beteiligte oder kontrollierte Gesellschaft vornehmen oder dazu allein oder gemeinsam mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft eigene Dienstleistungsgesellschaften gründen.

13. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Verteilerplan wird eine Vorgabe des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, - die Durchführungsbestimmung zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie – umgesetzt.

Die Südtiroler Landesregierung hat dieses Instrumentarium genutzt, um Vorgaben für die zukünftige Südtiroler Stromverteilung zu definieren und eine Programmierung und Neuorganisation anzustreben, die den nachhaltigen, marktwirtschaftlichen Veränderungen im Zuge der europaweiten Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes Rechnung trägt und eine zukunftsorientierte und tragfähige Basis für eine der Primärversorgungen Südtirols zu schaffen.

Im Abschnitt 2 werden die Vorgaben der genannten Durchführungsbestimmung für die Zielrichtungen und Inhalte in der Ausarbeitung des Verteilerplanes analysiert.

Da diese sehr spärlich, in gewissem Maße geradezu unzureichend sind, mussten sie interpretativ abgeleitet werden.

Dazu werden in den nächsten Abschnitten 3 und 4 die gesetzlichen Vorgaben auf nationaler wie internationaler Ebene und das

elektrizitätswirtschaftliche Umfeld berücksichtigt, in dem sich eine zukünftige Verteilung zu entwickeln hat.

Im Abschnitt 5 wird die derzeitige Situation in der Südtiroler Stromverteilung geschildert, um Stärken und Schwächen der heutigen Ausgangslage aufzuzeigen. Deutlich zeigt sich die große Anzahl von Verteilerbetrieben hierzulande, umgelegt auf die Gesamtzahl der Südtiroler Stromverbraucher, und die daraus resultierenden, „kleinen“ Betriebsstrukturen im nationalen wie internationalen Vergleich.

Wesentlich ist dabei die Schlussfolgerung, dass eine Entwicklung vorgezeichnet ist, die zwangsläufig zu einem Zusammenschluss von „kleineren“ Betriebsstrukturen zu „größeren“ Verteilerunternehmen führt. Die europäische und nationale Gesetzgebung und in gewissen Ansätzen auch die Beschlüsse der italienischen Regulierungsbehörde für den Strombereich („AEEG“) sind darauf ausgerichtet und auch die neuen Marktbedingungen tragen wesentlich dazu bei. Die Unternehmen müssen sich generell „konkurrenzfähiger“ gestalten und ihre Organisation und Betriebsausstattung auf die neuen Erfordernisse umstellen, wobei neues Fachwissen und nachhaltige Investitionen notwendig sind. Gleichzeitig steigt der Kostendruck auf die Betriebe: die Beschlüsse der AEEG zielen auf eine Reduktion der Stromtarife und eine Steigerung der Qualitätsstandards im Verteilerdienst; im Stromeinkauf werden die Preise vorgegeben und sind vom Verteiler nicht beeinflussbar; bei diesen Rahmenbedingungen können sich immer mehr Kunden ihren Lieferanten frei wählen, was teilweise zu empfindlichen Umsatzeinbußen bei den Verteilerbetrieben führt. Dem neuen Investitionsbedarf und dem steigenden Kostendruck kann nur durch eine Senkung der eigenen Betriebskosten begegnet werden.

Diesen Entwicklungen können die Verteilerbetriebe meist nur durch Kooperationen und Zusammenschlüsse begegnen, um kleine oder zersplitterte Organisationseinheiten zu überwinden und Rationalisierungsvorteile zu generieren.

Vor diesem Hintergrund werden folgende, wesentliche Inhalte des vorliegenden Verteilerplanes zusammengefasst:

- Definition der Zielsetzungen für die zukünftige Stromverteilung;
- Festlegung der Rechte und Pflichten der Verteilerbetriebe;
- Bestimmung der Kriterien für die Ausübung der Verteilung;
- Festlegung der Kriterien für die Vergabe der Verteilerkonzessionen;
- Bestimmungen zur Abgrenzung der Verteilergebiete;
- Modalitäten für die Übernahme der ENEL-Verteilung;
- Vorschläge für eine weitreichende Kooperation zwischen den Südtiroler Verteilerbetrieben;
- Regelung für Ablauf, Verzicht, Widerruf oder Übernahme von Konzessionen;
- Bestimmungen für die Sicherung der Stromversorgung des Landes;

- Vorschläge für eine nachhaltige Sicherung der Qualität in der Versorgung.

In Abschnitt 6 werden die Zielvorgaben für die zukünftige Stromverteilung in Südtirol definiert und näher erläutert. Neben der Sicherung und der Steigerung der Versorgungssicherheit für das gesamte Landesgebiet, der Wirtschaftlichkeit und der rationellen Nutzung der zur Verfügung stehenden Elektrizität werden eine äquivalenter Qualitätsstandard und eine Preisstabilität für alle Abnehmer vorgeschrieben, sowie Vorgaben für die Kundennähe sowie Transparenz und die Ökokompatibilität der Versorgung festgesetzt.

Unter Bedachtnahme auf die wichtigsten Beschlüsse der *AEEG*, des Betreibers des nationalen Übertragungsnetzes (*TERNA*) sowie des Alleinkäufers (*AU*), die im Abschnitt 7 angeführt sind, werden in den Abschnitten 8 und 9 die Rahmenbedingungen und Vorgaben für die zukünftige Abgrenzung der Südtiroler Verteilergebiete und die gleichzeitige Vergabe der Verteilerkonzessionen dargelegt.

Dabei werden in Bezug auf die Abgrenzung der Verteilergebiete zwei Grundaussagen getroffen: Einerseits werden im Sinne der Durchführungsbestimmung allen Verteilern, die heute bestehen und ihre Tätigkeit ausüben, Verteilerkonzessionen für jene Gebiete erlassen, in denen sie derzeit die Stromverteilung vornehmen. Die Vergabe der Konzessionen erfolgt bei umfassender Einhaltung der Vorschriften und Bedingungen des Abschnittes 9. Diese Vorgaben gelten für die Vergabe der Verteilerkonzessionen an bereits tätige Unternehmen wie für die Vergabe bei neuer Übernahme des Verteilungsdienstes. Andererseits wird die klare Maxime postuliert, in Südtirol eine weitere Zusammenführung der Verteilerbetriebe zu erreichen.

Letzteres hat Auswirkungen auf die zukünftige Vergabe von Verteilerkonzessionen bei neuer Aufnahme des Verteilerdienstes, bei der Übernahme der *ENEL*-Verteilung und den aufgezeigten Maßnahmen für einen freiwilligen Zusammenschluss der Betriebe sowie zur Förderung und Unterstützung der Kooperation zwischen den Verteilern.

Es wird festgehalten, dass eine weitere Zersplitterung und Zerstückelung der Mittelspannungsebene der heutigen Südtiroler *ENEL*-Elektrizitätsverteilung zu vermeiden und ihr entgegenzuwirken ist; dieser Grundsatz soll im Übrigen auch ansonsten ein genereller Maßstab für die Beurteilung der weiteren Entwicklung der Südtiroler Stromverteilung sein.

In dieser Ausrichtung soll auch die Übernahme der *ENEL*-Verteilung nach den Vorgaben der Artikel 13 und 14 der Durchführungsbestimmung erfolgen, die einen Kernpunkt der angestrebten Neuordnung in der Südtiroler Stromverteilung darstellt. Damit ist ein einheitlicher und gleichzeitiger Übergang gewährleistet.

Dabei sind die Vorgaben der Europäischen Kommission für die genannte Operation zu respektieren und eine Trennung zwischen Eigentum und Betrieb des übertragenen *ENEL*-Verteilerbetriebes vorzunehmen.

Der vorliegende Verteilerplan sieht dafür folgende Modalitäten vor:

- Das Eigentum an den Anlagen wird an die *Autonome Provinz Bozen* übertragen, die auch für die Entschädigung an die *ENEL AG* nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmung sorgt.
- Den Betrieb des Verteilerdienstes in den heutigen Verteilergebieten der *ENEL Distribuzione SpA* übernimmt die *SEL AG* oder eine von ihr beteiligte oder abhängige Gesellschaft (im Verteilerplan als „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ bezeichnet).
- Die *Newco Verteilung Betrieb AG* wird gegebenenfalls in Zusammenarbeit und/oder Einbindung der bestehenden Südtiroler Verteilerbetriebe und der *ENEL AG* organisiert.
- Die *Autonome Provinz Bozen* überträgt das Eigentum an den Anlagen der *ENEL Distribuzione SpA* im Einklang mit den geltenden nationalen und europäischen Rechtsbestimmungen, nachdem sie den weiteren Übergang von Anlagen und Personal an die örtlichen Körperschaften geregelt hat, an die *SEL AG* oder eine von ihr beteiligte oder abhängige Gesellschaft (im Verteilerplan als „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ bezeichnet).

Nach den Vorgaben des Artikels 13 der Durchführungsbestimmung sind die Beziehungen, die sich durch den nachfolgenden Übergang von Anlagen und Personal an die örtlichen Körperschaften ergeben, im Einvernehmen zwischen der *Autonomen Provinz Bozen* und den örtlichen Körperschaften zu regeln. Im Abschnitt 10 werden Kriterien und Grundsätze angeführt, die beim weiteren Übergang der *ENEL*-Verteilung an die örtlichen Körperschaften Berücksichtigung finden müssen.

Die abschließenden Abschnitte 11 und 12 des Verteilerplanes treffen Regelungen für eine zukünftige Konzentration und Kooperation der Südtiroler Verteilerbetriebe. Es bleibt zu unterstreichen, dass den Südtiroler Verteilern dabei die Wahl selbst überlassen wird und sie alle Entscheidungen autonom und freiwillig treffen können.

Den Verteilern eröffnen sich demnach mehrere Optionen: Sie können, wie bisher, ihren Dienst in dem von der neuen Verteilerkonzession definierten Verteilergebiet weiterhin selbstständig und unabhängig ausüben. Dabei greifen sie nach Wunsch auf so genannte (entgeltliche) „zentrale Dienste“ in Stromversorgung, Stromaustausch und Netzüberwachung sowie in sonstigen Geschäftsbereichen des Verteilerdienstes zurück, die die „*Südtiroler Elektrizitätsaktiengesellschaft*“ („*SEL AG*“) nach Maßgabe der Durchführungsbestimmung in den nächsten Jahren organisieren wird. Die „zentralen Dienste“ sollen garantieren, dass jene Verteilerbetriebe, die nicht über die entsprechende finanzielle Ausstattung, die personellen

Ressourcen und die notwendige Betriebsstruktur verfügen, den zukünftigen Anforderungen des Marktes selbstständig begegnen können.

Der Verteilerplan bietet den Verteilerunternehmen aber zwei weitere Optionen. Die entscheidende Rolle dabei spielen die „*Newco Verteilung Betrieb AG*“ und die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“.

Option 1

Der Verteiler behält weiterhin das Eigentum an seinen eigenen Verteilereinrichtungen und vermietet sie gemeinsam mit der entsprechenden Konzession an die „*Newco Verteilung Betrieb AG*“. Diese übernimmt den Verteilerdienst auch im Gebiet des vermietenden Verteilers und sorgt für den nötigen, weiteren Ausbau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, nimmt die gesamte Kundenbetreuung vor und erfüllt alle weiteren Verpflichtungen des vermietenden Verteilers. Vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Genehmigung vom zuständigen Landesamt für Stromversorgung einzuholen.

Der vermietende Verteiler erhält einen Mieterlös und kann nach Ablauf des Mietvertrages oder bei entsprechender Begründung auch vorzeitig den Verteilerdienst in seinem Verteilergebiet wiederum übernehmen.

Option 2

Der Verteiler überträgt das Eigentum an seinen Verteilereinrichtungen und den entsprechenden Verteilerdienst in die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“. In die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ werden vorerst das gesamte Anlagevermögen sowie alle sonstigen Betriebswerte eingebracht, die bei der Übertragung der *ENEL*-Verteilung von der *ENEL Distribuzione SpA* an das Land übergeführt werden.

Für den Gegenwert seiner eingebrachten Vermögenswerte erhält der Verteiler Aktien an dieser Gesellschaft. Die Bewertung der eingebrachten Vermögenswerte wird vom Schätzamt des Landes auf Basis definierter Bewertungskriterien vorgenommen. Die Bewertungskriterien werden durch Beschluss der Südtiroler Landesregierung, auch unter Berücksichtigung des Wertes der *ENEL*-Anlagen, festgelegt.

Die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ vermietet ihre Verteilereinrichtungen an die „*Newco Verteilung Betrieb AG*“. Letztere übernimmt den Verteilerdienst im gesamten Verteilergebiet der „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ und sorgt für den nötigen, weiteren Ausbau, die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, nimmt die gesamte Kundenbetreuung vor und erfüllt alle weiteren Verpflichtungen des Verteilers. Vor Abschluss des Mietvertrages ist eine Genehmigung vom zuständigen Landesamt für Stromversorgung einzuholen.

Die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ erhält einen Mieterlös von der „*Newco Verteilung Betrieb AG*“, der den Ertrag für die „*Newco Verteilung Eigentum AG*“ darstellt.

Bei beiden Optionen überträgt der Verteiler Pflichten und Risiken des Verteilerdienstes auf ein „größeres“, landesweit tätiges Unternehmen, das dem „neuen“ elektrizitätswirtschaftlichen Umfeld aufgrund seiner finanziellen Ausstattung sowie seiner personellen und betrieblichen Ressourcen vorbereitet begegnet. Der Verteiler sichert sich dabei eine risikofreie Rendite und kann, je nach Option, auch Eigentum am landesweiten Verteilerunternehmen erwerben.